

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN

Vereinbarungsnummer	PGSMDE00xxxx
Käufer	COMPUTACENTER AG & Co. oHG, Handelsregisternummer 18096, mit eingetragenem Firmensitz im: Computacenter Park 1, 50170 Kerpen, Deutschland (der Käufer)
Anbieter	
Name des Unternehmens:	xxxx
Handelsregisternummer:	xxxx
Eingetragener Firmensitz:	xxxx (der Anbieter)
Datum des Inkrafttretens	xxxx

ZWISCHEN Käufer und Anbieter (jeweils eine **Vertragspartei** und zusammen die **Vertragsparteien**).

BERÜCKSICHTIGEND, DASS

- (i) der Käufer beabsichtigt, vom Anbieter für sich und/oder die Partner des Käufers und/oder seine oder deren Kunden bestimmte Güter, Leistungen und/oder Services zu beziehen,
- (ii) legt diese Vereinbarung die Bedingungen für die Bereitstellung dieser Güter, Leistungen und/oder Services durch den Anbieter und, soweit zulässig, durch einen Partner des Anbieters im Rahmen eines Vertrags fest. Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG
Definitionen

1.1 Im Rahmen dieser Vereinbarung gilt Folgendes:
Anbietergeräte bezeichnen alle Anlagen, Maschinen, Hardware, Software, Sprachübermittlungs- und Telekommunikationssysteme, Netzwerkinfrastruktur- oder Informationssysteme bzw. andere Ausstattung oder Komponenten, die vom Anbieter zur Erbringung der Services eingesetzt werden;

Anbieterpersonal bezieht sich auf die Mitarbeiter des Anbieters, seiner Partner und Subunternehmer, Vertragsmitarbeiter sowie unabhängige Auftragnehmer,

welche die Verpflichtungen des Anbieters im Rahmen dieser Vereinbarung wahrnehmen;

Änderung bedeutet jedwede Änderung der Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder eines Vertrags, einschließlich der Anforderungen an die Güter, Leistungen und/oder Services;

Änderungskontrollverfahren bezeichnet das bei einer Änderung anwendbare Verfahren, das in Klausel 8 (Vereinbarung und Kontrolle von Vertragsänderungen) beschrieben ist;

Anhang „Beteiligte verbundene Unternehmen“ bezeichnet einen Anhang in einem vereinbarten Format, durch den dem Anbieter und/oder einem oder mehreren seiner Partner die Bereitstellung von Gütern, Leistungen und/oder Services für den Käufer und/oder einen oder mehrere Partner des Käufers gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung ermöglicht wird;

Anhänge bezeichnen die Anlagen zu dieser Vereinbarung einschließlich aller Aufstellungen, Anhänge und Anlagen dazu;

Antikorruptionsvorschriften bezeichnen den Bribery Act von 2010 bzw. alle anderen geltenden Rechtsvorschriften oder Gewohnheitsrechte weltweit, die für Bestechung oder andere betrügerische Handlungen bzw. Korruptionsfälle Straftatbestände vorsehen;

Anwendbare Gesetze bezeichnen alle Gesetze, Regelungen, Vorschriften, behördlichen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie alle Arten von Sekundärrecht und abgeleiteten Rechtsvorschriften, Beschlüssen, Richtlinien, Vorgaben, Genehmigungen oder Präzedenzfällen der jeweiligen Gerichtsbarkeit, die rechtskräftig und für die Services, Güter und/oder Leistungen relevant sind;

Auftrag oder auch **Bestellung** bezeichnet die vom Käufer für Güter, Leistungen und/oder Services aufgegebenen Bestellung;

Auslaufzeitraum bezeichnet den Zeitraum, der

- (i) 12 Monate vor dem Ablaufdatum dieser Vereinbarung oder des relevanten Vertrags; oder
- (ii) falls früher am Datum der Kündigung gemäß Klausel 20 (Beendigung und Kündigung) beginnt und entweder
- (iii) am Datum der Kündigung bzw. Beendigung oder;
- (iv) falls später an dem Datum endet, an dem der Anbieter die Erbringung der Services einstellt;

Autorisierte Person bezieht sich auf einen der folgenden Vertreter des Käufers:

- (i) Leiter der Lieferantenvertragsvergabe;
- (ii) Datenschutzbeauftragter; oder
- (iii) Rechtsberater;

Benchmarker bezeichnet einen unabhängigen Dritten, der vom Käufer und/oder einem Kunden beauftragt wird, eine Benchmarking-Überprüfung auszuführen;

Benchmarking-Überprüfung bezeichnet eine formelle Überprüfung mittels eines unabhängigen und entsprechend qualifizierten Benchmarkers, der die Produkte und Services und die vertraglich festgelegten Preise mit entsprechenden vergleichbaren Produkten und Services vergleicht;

Betroffene Services sind die von einem Selbstvornahmeanlass betroffenen Services;

Bewährte Branchenpraktik bezeichnet das Maß an Sorgfalt, Umsicht und Voraussicht, das vernünftigerweise von einem Unternehmen erwartet werden kann, das sich als Experte in der Bereitstellung der Services bzw. ähnlicher Dienstleistungen und/oder Vorhaben aus gibt;

Datenschutzbestimmungen haben die in Anhang A definierte Bedeutung;

Datum des Inkrafttretens bezeichnet

(i) in Bezug auf diese Vereinbarung das oben angegebene Datum, an dem diese Vereinbarung für die Vertragsparteien rechtskräftig verbindlich wird; und

(ii) in Bezug auf jeden Vertrag das Datum, zu dem die Vertragsparteien ihre jeweiligen Pflichten gemäß diesem Vertrag erfüllen müssen, und das, soweit im Vertrag selbst a) oder in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben wird, auf das endgültige Unterschriftsdatum des entsprechenden Dokuments fällt; oder

b) in Bezug auf eine Bestellung das Datum, an dem der Käufer die Bestellung an den Anbieter sendet;

Ereignis höherer Gewalt bezeichnet

(i) Feuer, Hochwasser, Erdbeben, ein Naturphänomen oder eine Art der höheren Gewalt;

(ii) Krieg, Explosionen, Terrorakte oder deren Androhung, Aufruhr oder Unruhen, Aufstände oder Revolutionen;

(iii) behördliche Eingriffe, die eine der Vertragsparteien an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, Transport- oder Kommunikationseinrichtungen oder die Energieversorgung eines Landes, die aus Gründen außerhalb der Kontrolle einer der Vertragsparteien allgemein nicht mehr zur Verfügung stehen, jedoch jeweils nur in dem Maße, in dem die säumige Vertragspartei den Ausfall oder die Verzögerung nicht schuldhaft verursacht hat und der Ausfall oder die Verzögerung nicht ohne unangemessenen Aufwand bzw. auch nicht durch zumutbare Vorkehrungen und Maßnahmen hätte verhindert werden können und von der säumigen Vertragspartei auf eigene Kosten durch die Nutzung alternativer Quellen, Abhilfemaßnahmen oder anderer Mittel vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können. Ein Streik oder ein anderweitiger Arbeitskonflikt der Mitarbeiter einer der Vertragsparteien, der nur die Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartei betrifft, wird nicht als Ereignis höherer Gewalt für diese Vertragspartei betrachtet;

Ersatzanbieter bezeichnet entweder einen Kunden oder einen Drittanbieter, der nach Ablauf bzw. Kündigung eines Hauptvertrags und/oder Vertrags im Wesentlichen ähnliche Dienstleistung wie die Services anbietet;

Ersatzvornehmender bezeichnet einen Dritten, der vom Käufer mit der Ausführung bzw. der Unterstützung der Selbstvornahme beauftragt wird („Ersatzvornahme“);

Gebiet bezeichnet das jeweilige Territorium, in dem die Güter und/oder Leistungen vertragsgemäß bereitgestellt bzw. die Services erbracht werden sollen;

Geistige Eigentumsrechte oder **IPR** bedeutet Patente, Geschmacksmuster, Marken und Dienstleistungsmarken (eingetragene ebenso wie nicht eingetragene), Urheberrechte, Datenbank-Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte in jeder Gerichtsbarkeit sowie andere Eigentumsrechte in anderen Gerichtsbarkeiten, die ähnliche Ansprüche gewähren, einschließlich solcher, die aufgrund von Erfindungen, Zeichnungen, Leistungen, Software, Datenbanken, Unternehmensnamen, Geschäftswert und aufgrund von Anträgen auf deren Schutz bestehen, ausgenommen Geschäftsgeheimnisse;

Geräte bezeichnen Kundengeräte sowie Anbietergeräte;

Geschäftskontinuitätsereignis bezeichnet eine Katastrophe oder ein anderes auslösendes Ereignis;

Geschäftskontinuitätsplan bezeichnet einen Plan, der sicherstellen soll, dass der Anbieter in der Lage ist, seinen Kunden weiterhin Güter und/oder Services bereitzustellen, auch nach dem Auftreten eines Geschäftskontinuitätsereignisses;

Güter bezeichnet Hardware, Software und/oder OEM-Services bzw. alle übrigen Artikel, die der Anbieter wie in einem Vertrag ausgewiesen an den Käufer und/oder dessen Partner liefert;

Hardware bezeichnet Computerhardware-Produkte, die der Anbieter dem Käufer und/oder dessen Partnern im Rahmen eines Vertrages (in der Regel eines Auftrags) zur Verfügung stellt;

Hauptvertrag bezeichnet eine Vereinbarung, die der Käufer oder einer seiner Partner ggf. zeitweilig mit einem Kunden über die Bereitstellung von Gütern, Leistungen und/oder Services an diesen Kunden und dessen Partner abschließt;

Kontrolle bedeutet, direkt oder indirekt die Verfügungsgewalt zu besitzen, die Richtung der Firmenleitung und Richtlinien einer anderen Person zu bestimmen (unabhängig davon, ob durch Eigentum an Stimmanteilen, durch Vertrag oder anderweitig);

Kunde bezeichnet einen Kunden des Käufers oder eines Partners des Käufers;

Kundengeräte bezeichnen alle Anlagen, Maschinen, Hardware, Software, Sprachübermittlungs- und Telekommunikationssysteme, Netzwerkinfrastruktur- oder Informationssysteme bzw. andere Ausstattung oder Komponenten, die Eigentum des Käufers, eines seiner

Partner oder des Kunden sind, von diesem gemietet werden oder sich anderweitig unter seiner Kontrolle befinden und Gegenstand der Services sind;

Laufzeit bezeichnet (i) in Bezug auf diese Vereinbarung den Zeitraum ab dem Datum des Inkrafttretens bis zu ihrer Beendigung gemäß Klausel 2.1, sofern keine frühere Kündigung gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgt, und (ii) in Bezug auf einen Vertrag den Zeitraum ab dem Datum des Inkrafttretens bis zu dem im jeweiligen Vertrag festgelegten Enddatum, solange keine vorzeitige Kündigung gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder dieses Vertrags vorgenommen wird;

Leistungen bezeichnet jede Leistung, die dem Käufer und/oder einem Partner des Käufers vom Anbieter im Rahmen oder aufgrund der Erbringung der Services bereitgestellt werden muss, einschließlich Software, Konfigurationen und etwaiger anderer Berichte, Spezifikationen, Dokumentationen zur Erbringung von Services, Modelle, Prototypen, Pilotprojekte, Zeichnungen und anderer Informationen bzw. Materialien, die vom oder im Namen des Anbieters im Rahmen dieser Vereinbarung und eines Vertrags oder in Verbindung damit auf beliebigen Medien entwickelt, geschrieben oder erstellt wurden (ungeachtet dessen, ob dies allein, in Zusammenarbeit oder gemeinsam mit dem Käufer geschieht);

Leistungsbeginn bezeichnet das Datum, an dem die Erbringung der Services aufgenommen wird und dem Käufer wie vertraglich vereinbart vom Anbieter in Rechnung gestellt werden kann;

Leistungsbeschreibung oder **LB** bezeichnet ein Dokument, in dem die gemäß einem Vertrag bereitzustellenden Güter, Leistungen und/oder Services in dem in Anhang C aufgeführten Format beschrieben werden;

Mitgliedstaat bezeichnet ein Land, das Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist;

OEM bezeichnet den Originalhersteller der Güter;

OEM-Services bezeichnet Standarddienstleistungen bzw. Dienstleistungspakete, die einem Endbenutzer oder Kunden direkt von einem OEM oder Software-Lizenzgeber oder andernfalls direkt durch den Anbieter bereitgestellt werden;

Partner bedeutet in Bezug auf eine der Vertragsparteien alle Unternehmen, die die jeweilige Vertragspartei von Zeit zu Zeit direkt oder indirekt

- (i) kontrollieren,
- (ii) von ihr kontrolliert werden oder
- (iii) unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr stehen;

Personenbezogene Daten im Geltungsbereich hat die im Anhang A definierte Bedeutung;

Preis bezeichnet die Summe, der im geltenden Vertrag angegebenen Beträge, die der Käufer dem Anbieter für

den Erwerb der Güter, Leistungen und/oder die Erbringung der Services zu bezahlen hat;

Quellensteuer bezieht sich auf alle Beträge, die der Käufer oder einer seiner Partner von Gesetzes wegen einbehalten oder als Steuer (Quellensteuer) von den im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung an den Anbieter fälligen Zahlungen abziehen muss.

Regulierungsbehörde bezeichnet alle staatlichen, quasi-staatlichen, regulatorischen oder selbstregulierenden Stellen, in deren rechtliche Zuständigkeit der Käufer, ein Kunde oder einer ihrer Partner fallen;

Schlüsselpersonal bezeichnet die Mitarbeiter des Anbieters, die in einem Vertrag entsprechend benannt werden;

Selbstvornahme bezeichnet einen Fall, in dem der Käufer infolge eines Selbstvornahmeanlasses die Bereitstellung des betroffenen Services selbst übernimmt bzw. einen Ersatzvornehmenden damit beauftragt oder dessen Ausführung und/oder Beaufsichtigung gemeinsam mit Personal des Anbieters vornimmt;

Selbstvornahmeanlass bezeichnet einen Selbstvornahmeanlass vom Typ A bzw. einen Selbstvornahmeanlass vom Typ B;

Selbstvornahmeanlass vom Typ A bedeutet, dass der Anbieter gegen diese Vereinbarung oder einen Vertrag verstoßen hat bzw. der Käufer Grund zur Annahme hat, dass dies geschehen wird, und (i) der Käufer somit berechtigt ist, die Vereinbarung bzw. den Vertrag gesetzlich oder gemäß Klausel 20 (Beendigung und Kündigung) zu kündigen, ggf. einschließlich einer teilweisen Kündigung; oder (ii) es wird dadurch die Erfüllung eines wesentlichen Bestandteils der Services maßgeblich gestört bzw. verzögert;

Selbstvornahmeanlass vom Typ B bedeutet: (i) eine Regulierungsbehörde oder eine staatliche Stelle weist einen Kunden, der den Käufer darüber informiert, an bzw. rät ihm, seine Rechte gemäß Klausel 14 (Selbstvornahme und Wiederherstellung) wahrzunehmen (oder dies zu veranlassen); (ii) es liegt ein Ereignis höherer Gewalt vor; oder (iii) der Käufer ist gesetzlich zur Selbstvornahme verpflichtet;

Servicegutschriften bezeichnen eine Verringerung der vom Käufer zu entrichtenden Preise, falls der Anbieter die in einem Vertrag festgelegten Service-Levels nicht einhält;

Service-Level bezeichnen die in den Anhängen oder in einem Vertrag ausgewiesenen Kriterien zur Messung der Dienstleistungsgüte in Bezug auf spezifische Aspekte des/der vom Anbieter zu erbringenden Service(s);

Services bezeichnen die im relevanten Vertrag und/oder in den geltenden Anhängen vereinbarten Dienstleistungen, die vom Anbieter an den Käufer, dessen Partner und/oder Kunden zu erbringen sind;

Service-Wiederherstellungsplan bezeichnen einen Plan, den der Anbieter im Fall einer Selbstvornahme dem Käufer vorlegt und der sämtliche erforderlichen Schritte und Fristen enthält, um sicherzustellen, dass der Anbieter

- (i) den jeweiligen Verstoß bzw. die Nichterfüllung behebt,
- (ii) die betroffenen Services wiederherstellt und
- (iii) die Auswirkung des Selbstvornahmeanlasses auf den Kunden und/oder Käufer lindert;

Software bezeichnet Computersoftwareprodukte, die vom Anbieter gemäß oder in Verbindung mit einem Vertrag bereitgestellt werden;

Softwarelizenz bezieht sich auf die jeweils geltenden Bedingungen des Software-Lizenzgebers, die die Rechte zur Nutzung der Software regeln und der Software beiliegen, wenn diese geliefert oder dem Kunden bzw. dem Käufer oder einem seiner Partner, falls dieser der Endbenutzer der Software ist, auf andere Art und Weise direkt zugänglich gemacht wird;

Software-Lizenzgeber bezeichnet einen direkten oder indirekten Lizenzgeber von Software;

Sonderbedingungen bezeichnen alle als solche in einem Vertrag gekennzeichneten Bedingungen, die ausdrücklich Vorrang vor den Bedingungen dieser Vereinbarung haben;

Spezifikation bezieht sich auf: (i) die vom OEM für seine Güter veröffentlichte Spezifikation oder (ii) die Spezifikation von Leistungen und/oder Services, die wie im relevanten Vertrag oder in den entsprechenden Anhängen dargelegt zu erbringen sind;

Standort(e) bezeichnet den/die Standort(e), an denen die Services wie vertraglich vorgesehen erbracht werden;

USt bedeutet Umsatzsteuer und/oder alle vergleichbaren Wertschöpfungsabgaben, die nach den anwendbaren Gesetzen erhoben werden müssen; und

Vereinbarung ist die vorliegende Vereinbarung mitsamt ihren beigefügten Anhängen;

Vergleichbare Produkte und Services bezeichnen im Markt erhältliche Produkte und Dienstleistungen, die mit den Gütern und Services vergleichbar sind, die einer Benchmarking-Überprüfung unterzogen werden;

Vertrag bezeichnet einen einzelnen Vertrag über die Bereitstellung von Gütern, Leistungen und/oder Services gemäß der vorliegenden Vereinbarung, der neben den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ggf. die entsprechenden Anhänge, die Leistungsbeschreibung und/oder den Auftrag sowie ggf. alle angegebenen Sonderbedingungen enthält;

Vertragsänderungsmitteilung bezeichnet eine Aufstellung gemäß dem in Anhang D aufgeführten Format, in der alle Erweiterungen, Berichtigungen oder Nachbesserungen sowie etwaige zutreffende Preisänderungen aufgeführt sind, die in Bezug auf die Erfüllung dieser Vereinbarung und/oder des geltenden Vertrags erforderlich sind, um eine Änderung vorzunehmen;

Vertragsjahr bezeichnet einen Zeitraum von 12 Monaten, der am Datum des Inkrafttretens beginnt, und alle darauf folgenden Zeiträume von jeweils 12 Monaten, die jeweils

an jedem Jahrestag des Datums des Inkrafttretens beginnen;

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen in Zusammenhang mit dem Geschäft, den Angelegenheiten, Produkten, Entwicklungen, Handelsgeheimnissen, dem Personal, den Kunden (dies betrifft im Fall des Käufers alle Kunden) und/oder Lieferanten jeder der Vertragsparteien oder ihrer Partner (einschließlich der Existenz dieser Vereinbarung und jedes Vertrags, der mit diesen verbundenen Verhandlungen und der darin enthaltenen Bedingungen sowie sämtlicher Informationen in Bezug auf die Güter, Leistungen und Services), die jeweils als vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind bzw. vernünftigerweise als solche angesehen werden dürften;

Vorschriften zum Mitarbeitertransfer bezeichnen:

- (i) alle einschlägigen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/23/EG des Rates:
 - a) wenn und soweit die Services im Vereinigten Königreich erbracht werden, in der im Vereinigten Königreich geltenden Fassung, einschließlich der Transfer of Undertakings (Protection of Employment) Regulations 2006 (das im Vereinigten Königreich gültige Gesetz zum Schutz von Arbeitnehmern bei einem Betriebsübergang) (in der durch die Collective Redundancies and Transfer of Undertakings (Protection of Employment) (Amendment) Regulations 2014 geänderten Fassung); und
 - b) wenn und soweit die Services in einem anderen Hoheitsgebiet erbracht werden, in diesem Hoheitsgebiet; und
- (ii) entsprechende Rechtsvorschriften in einem Hoheitsgebiet, in dem die Services erbracht werden;

Werktag bedeutet (vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen) Montag bis (inklusive) Freitag, ausgenommen öffentliche und gesetzliche Feiertage am Ort der Leistungserbringung;

Wesentlicher Subunternehmer bedeutet, dass der Anbieter gemäß eines Hauptvertrags ein wesentlicher Subunternehmer des Käufers oder eines Partners des Käufers ist;

Zugehörige Person bezeichnet in Bezug auf eine juristische Person/einen Rechtsträger eine Person, die (unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände) Dienstleistungen für oder im Namen dieser juristischen Person in einer beliebigen Funktion ausführt, insbesondere aber in ihrer Eigenschaft als Angestellte, Bevollmächtigte, Tochtergesellschaften, Vertreter und Subunternehmer;

Auslegung

1.2 Bei der Auslegung dieser Vereinbarung und jedes Vertrags gilt, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

1.2.1 die Überschriften dienen lediglich der praktischen Hilfestellung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Vereinbarung oder des Vertrags;

1.2.2 Erwähnungen von: Klauseln und Anhängen beziehen sich auf die Klauseln und Anhänge dieser Vereinbarung;

Paragrafen beziehen sich auf Paragrafen in einem Anhang;

Singular umfassen den Plural und umgekehrt;

einem Geschlecht umfassen alle anderen Geschlechter;

Personen umfassen juristische Personen, rechtsfähige Vereine, Geschäftsbereiche und Gesellschaften;

einschließlich oder **schließt ein** bedeutet „einschließlich ohne Einschränkungen“;

einem anwendbaren Gesetz umfassen, falls nicht anders angegeben, alle Änderungen, Überarbeitungen oder Neufassungen;

einem Dokument oder Vertrag bzw. einer Bestimmung eines Dokuments oder eines Vertrags beziehen sich auf das Dokument, den Vertrag oder die Bestimmung in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung; und einem Monat beziehen sich auf einen Kalendermonat und einem Jahr auf ein Kalenderjahr.

1.3 Diese Vereinbarung regelt die Bereitstellung von Gütern, Leistungen und Services durch den Anbieter aufgrund eines Vertrages und wird vom Käufer für sich selbst und zugunsten seiner im Anhang „Beteiligte verbundene Unternehmen“ aufgeführten Partner abgeschlossen.

1.4 Diese Vereinbarung wird vom Anbieter für sich selbst und, sofern ein Partner im Anhang „Beteiligte verbundene Unternehmen“ aufgeführt wird und einen entsprechenden Vertrag unterzeichnet hat, zugunsten dieses Partners geschlossen. Schließt ein Partner des Anbieters einen entsprechenden Vertrag ab, sind alle Bezugnahmen auf den Anbieter in diesem Vertrag als Bezugnahmen sowohl auf den Anbieter als auch auf seinen Partner zu verstehen, wobei der Anbieter gesamtschuldnerisch für die Handlungen und Unterlassungen des Partners im Rahmen dieses Vertrags haftet. Falls vertraglich erforderlich, senden der Anbieter und seine Partner Rechnungen in der vertraglich festgelegten Währung an den Kunden oder die Partner des Käufers. Um jeglichem Zweifel vorzubeugen, wird festgehalten, dass diese Klausel 1.4 keinerlei Bestimmungen enthält, die den Käufer bezüglich ein und desselben Verlustes zu einer Mehrfachentschädigung berechtigen.

Rangfolge

1.5 Bei einem Widerspruch zwischen jeglichen der folgenden Bestimmungen gilt diese Rangfolge:

1.5.1 die Sonderbedingungen;

1.5.2 die Klauseln dieser Vereinbarung;

1.5.3 die Anhänge;

1.5.4 die LB (exklusive der Sonderbedingungen); und

1.5.5 der Auftrag (exklusive der Sonderbedingungen).

1.6 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in zwei oder mehr der o.g. Bestimmungsarten ist die Bestimmung, die in der Rangfolge weiter unten steht, möglichst so auszulegen, dass der Konflikt beigelegt wird. Eine Auslassung, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt, ist für sich genommen nicht als Ursache für einen Widerspruch zu deuten.

Verträge für die Beschaffung von Hardware und/oder Software

1.7 Ungeachtet jeglicher anderslautenden Bestimmung herein gelten, falls sich ein Vertrag ausschließlich auf die Beschaffung von Hardware und/oder Software bezieht und diese Hardware und/oder Software nur im nicht-maßgefertigten Standardformat bereitgestellt wird, das der Anbieter seinen Kunden allgemein zur Verfügung stellt:

1.7.1 Klauseln 5.2.3 und 5.2.5 (Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungen), 11 (Benchmarking), 12.3 bis 12.5 (Geistige Eigentumsrechte), 14.2.2 bis 14.4 und 14.6 bis 14.14 (Selbstvornahme und Wiederherstellung), 17.3, 17.4, 17.6, 17.8, 17.9 (Anbieterpersonal), 19 (Wettbewerbsverbot) und 20.14 bis 20.16 (Beendigung und Kündigung) jeweils nur für diesen Vertrag, wenn die entsprechende Klausel im Vertrag als anwendbar genannt wird;

1.7.2 für diese Hardware und/oder Software die Softwarelizenzen und die zu dieser Zeit standardmäßigen Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungen des Anbieters, OEMs und Software-Lizenzgebers, die direkt zwischen dem Anbieter, OEM und Software-Lizenzgeber und jedem Endanwender der Hardware und/oder Software in Kraft treten; und

1.7.3 in Bezug auf jede solche Hardware und/oder Software, die vom Käufer oder einem Partner des Käufers wiederverkauft wird oder werden soll, wird der Anbieter den Käufer und dessen Partner sowie ihre jeweiligen Beschäftigten, Handlungsbevollmächtigten, Geschäftsführer und Anteilsinhaber oder Dritte in Bezug auf alle Ansprüche, Kosten, Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), Forderungen, Verbindlichkeiten, Klagegründe oder Schadensersatzansprüche (einschließlich Kosten), für die der Käufer und seine Partner haftbar werden oder werden könnten oder die aufgrund oder in Verbindung mit Klausel 1.7.2 beansprucht werden, vollständig verteidigen, entschädigen und schadlos halten.

2 LAUFZEIT DIESER VEREINBARUNG

2.1 Diese Vereinbarung ist ab dem Datum des Inkrafttretens gültig und hat eine Geltungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. so lange, wie etwaige Verträge gültig sind, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch eine der Vertragsparteien gemäß Klausel 20 (Beendigung und Kündigung).

2.2 Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Laufzeit jedes Vertrags im jeweiligen Vertrag geregelt.

2.3 Zusätzlich zu den in einem gültigen Vertrag festgelegten Verlängerungsrechten ist der Käufer bei Wahrung einer schriftlichen Mitteilungsfrist von mindestens einem Monat im Voraus berechtigt, die Laufzeit jedes Vertrags zu verlängern, solange die Summe aller Verlängerungen einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten oder einen kürzeren, laut den anwendbaren Gesetzen vorgeschriebenen Maximalzeitraum nicht überschreitet.

3 VERTRÄGE

3.1 Unter Berücksichtigung des/der Preise(s) zum Datum des Inkrafttretens und für die Laufzeit des jeweiligen Vertrags stellt der Anbieter (i) die im jeweiligen Vertrag oder Auftrag spezifizierten Güter, Leistungen und/oder Services zur Verfügung, so wie sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder dem Vertrag ergänzt, erweitert, modifiziert und ausgetauscht werden, sowie (ii) alle Dienstleistungen, Funktionen und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung und/oder dem Vertrag genannt werden, aber notwendiger- und sinnvollerweise für die ordnungsgemäße Erfüllung und Bereitstellung der Güter, Leistungen und/oder Services erforderlich sind.

3.2 Der Anbieter darf seine Zustimmung zu einem Vertrag, der die in dieser Vereinbarung genannten Anforderungen erfüllt, nicht unbillig verweigern.

3.3 Ein Vertrag erlangt erst dann Rechtskraft und Gültigkeit, wenn:

3.3.1 einer der folgenden Fälle vorliegt:
der Vertrag wurde durch die befugten Vertreter beider Vertragsparteien unterzeichnet; oder

bei Aufträgen, die ohne zusätzlichen Vertrag vergeben wurden, ist der Auftrag beim Anbieter eingegangen; und

3.3.2 zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bzw. des Auftragesingangs ist diese Vereinbarung nicht abgelaufen, wurde nicht gekündigt und es wurde auch keine gültige Kündigungsbenachrichtigung eingereicht.

3.4 Für keine der Vertragsparteien besteht hinsichtlich der Bereitstellung, Empfangnahme oder Bezahlung von Gütern, Leistungen und/oder Services irgendeine Verpflichtung, solange kein diesbezüglicher Vertrag zustande gekommen ist, oder – ausschließlich in Bezug auf Güter – ein entsprechender Auftrag beim Anbieter eingegangen ist.

4 KEINE EXKLUSIVITÄT

4.1 Dem Anbieter wird weder durch diese Vereinbarung noch durch einen Vertrag oder einen Auftrag ein exklusiver Status als Anbieter zugesichert.

4.2 Soweit es um Käufer und Anbieter geht, ist der Käufer und/oder Kunde jederzeit berechtigt, von einem Drittanbieter ähnliche Güter, Leistungen und/oder Services zu beziehen bzw. die Leistungen und Services selbst zu erbringen.

4.3 Der Käufer ist nicht verpflichtet und macht keine Zusicherung, dem Anbieter zu irgendeinem Zeitpunkt ein Minimum an Gütern und/oder Leistungen und/oder Services abzunehmen.

5 GEWÄHRLEISTUNGEN, ZUSICHERUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN

5.1 Beide Vertragsparteien versichern und bestätigen sich gegenseitig, dass:

5.1.1 sie selbst und alle ihre Partner gemäß den anwendbaren Gesetzen ordnungsgemäß gegründet und eingetragen und am Datum des Inkrafttretens befähigt sind, ihre Geschäfte entsprechend zu führen;

5.1.2 sie die erforderliche Befugnis besitzen, die Vereinbarung und jeden Vertrag abzuschließen, und die Personen, die diese Vereinbarung und jeden Vertrag in ihrem Namen abschließen, dazu befugt sind;

5.1.3 sie alle zur Erfüllung ihrer anderen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem Vertrag erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen besitzen;

5.1.4 sie durch die Erfüllung der Vereinbarung und jedes Vertrags gegen kein für sie anwendbares Gesetz verstoßen und dies auch keine Nichterfüllung bzw. keinen Verstoß gegen bestehende oder zukünftige vertragliche Verpflichtungen darstellt; und

5.1.5 sie in keine Gerichtsverfahren, behördlichen Anschuldigungen oder Streitigkeiten verwickelt sind, die ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder aus einem Vertrag erheblich beeinträchtigen könnten.

5.2 Der Anbieter gewährleistet, versichert und übernimmt die Verpflichtung für Folgendes:

5.2.1 Die Güter, Services und Leistungen erfüllen hinsichtlich Gestaltung, Herstellung, Angebot und Nutzung hierunter (egal ob ausdrücklich oder stillschweigend) die Bestimmungen und Anforderungen aller Gesetze, Gesetzesvorschriften, gesetzlicher Bestimmungen, Anordnungen, Richtlinien oder Verordnungen, Verhaltenskodizes und bewährter Branchenpraktiken.

5.2.2 Die Güter, Services und Leistungen entsprechen in ihrer Funktionsweise den vom Anbieter, OEM oder Software-Lizenzgeber dafür angegebenen Spezifikationen und/oder Beschreibungen.

5.2.3 Die vom Anbieter, OEM oder Software-Lizenzgeber eingeräumte(n) Produktgarantie(n) stellt/stellen keinen Ersatz für die in dieser Klausel 5 (Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungen) dargelegten Gewährleistungen und keinen Verzicht auf irgendein gesetzliches Gebot oder eine gesetzliche Forderung dar.

5.2.4 Sämtliche Services werden von einer ausreichenden Anzahl ausreichend erfahrener, qualifizierter und geschulter professioneller Servicemitarbeiter mit der entsprechenden Sorgfalt und Kompetenz sowie gemäß bewährten Branchenpraktiken und unter Einhaltung ggf. vereinbarter Service-Levels ausgeführt.

5.2.5 Jegliche Software (einschließlich der „Software“) wird inklusive einer geeigneten und gültigen Lizenz zur Verfügung gestellt und ggf. in den Leistungen verwendete Open-Source-Software wird vorab entsprechend gekennzeichnet.

- 5.2.6 Der Anbieter wird in Bezug auf sämtliche Verträge und diese Vereinbarung Folgendes einhalten: (i) die anwendbaren Gesetze, einschließlich des Modern Slavery Act 2015 (des britischen Gesetzes gegen moderne Sklaverei), des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) und/oder ggf. die entsprechenden Bestimmungen der lokalen Gesetze und des Globalen Pakts der Vereinten Nationen; sowie (ii) alle Richtlinien, Abläufe und Prozeduren (insbesondere jene aus den Bereichen Sicherheit, Korruptionsbekämpfung, Datensicherheit, Datenschutz sowie Arbeitsschutz), über die der Käufer oder Kunde ihn gelegentlich schriftlich in Kenntnis setzt, einschließlich des Verhaltenskodex von Computacenter für Zulieferer. Und
- 5.2.7 er ist jetzt und in Zukunft jederzeit im Besitz aller Nutzungsrechte, die er gemäß Klausel 12 (Geistige Eigentumsrechte (IPR)) vergeben oder anderweitig gewähren muss.
- 5.2.8 Der Anbieter gewährt eine Verjährung von 24 Monaten auf alle Mängelansprüche, einschließlich Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Zustellung und Annahme. Im Gewährleistungsanspruch inbegriffen sind Ausgaben, z. B. für Transportkosten, Material, Installation und Beseitigung.
- 5.2.9 Der Käufer unternimmt angemessene Bemühungen, seine Kunden darüber zu informieren, dass ihre Nutzung der Software den Bedingungen der Softwarelizenz unterliegt.
- 5.3 Sollte der Anbieter zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis darüber erlangen bzw. vermuten, dass er gegen die Bestimmungen dieser Klausel 5 (Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungen) verstößt oder verstoßen wird, so wird er den Käufer umgehend darüber informieren und sich in angemessenem Umfang bemühen, den Verstoß zu beheben und weitere Verstöße für den Rest der Laufzeit zu verhindern.
- 5.4 Sollte der Anbieter Kenntnis darüber erlangen, dass sich die Bereitstellung der Güter, Leistungen, Services oder eine andere Aktivität im Rahmen dieser Vereinbarung oder eines Vertrags (aus jeglichen Gründen) verzögert oder unterbrochen wird bzw. dass eine solche Verzögerung oder Unterbrechung nach seiner begründeten Einschätzung wahrscheinlich ist, sodass eine Einhaltung der wesentlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder einem der Verträge unmöglich wird, dann setzt er den Käufer umgehend über die maßgeblichen Umstände in Kenntnis. Diese Mitteilung muss:
- 5.4.1 Einzelheiten zur Verzögerung oder Störung sowie zu deren erwarteter Dauer beinhalten;
- 5.4.2 den Grund bzw. die Gründe für die Verzögerung oder Störung nennen;
- 5.4.3 angeben, ob und in welchem Maße die Verzögerung oder Störung von einem Ereignis höherer Gewalt verursacht wird bzw. verursacht werden dürfte; und
- 5.4.4 klar angeben, welche Güter, Leistungen, Services, Servicelevel-Anforderungen und/oder anderen Pflichten gemäß der Vereinbarung oder einem Vertrag betroffen sind, sowie das Ausmaß, in dem diese nach begründeter Einschätzung des Anbieters betroffen sein werden.
- 5.5 Der Anbieter nimmt so bald wie möglich alle vernünftigerweise erforderlichen Modifikationen an den Services vor, die sich aus Änderungen der anwendbaren Gesetze ergeben, vorausgesetzt, dass die Änderungen, welche einen der Services betreffen, gemäß Klausel 8 (Vereinbarung und Kontrolle von Vertragsänderungen) vereinbart und dokumentiert werden. Führt eine Änderung der anwendbaren Gesetze zu einer Steigerung der Kosten der Servicebereitstellung für den Anbieter, gilt:
- 5.5.1 wenn sich die Änderung eines anwendbaren Gesetzes ausschließlich auf den Käufer, einen Partner des Käufers und/oder einen Kunden bezieht, werden die Kosten dieser Änderung vom Käufer getragen und die Preise entsprechend den gestiegenen Kosten des Anbieters angepasst; und
- 5.5.2 in allen anderen Fällen werden derartige Kostensteigerungen vom Anbieter getragen.
- 5.6 Der Käufer unternimmt angemessene Bemühungen, seine Kunden darüber zu informieren, dass ihre Nutzung der Software den Bedingungen der Softwarelizenz unterliegt.
- 5.7 Der Anbieter erkennt an, dass es sich beim Käufer und seinen Partnern um sogenannte Reseller handelt, und erklärt sich hiermit einverstanden, dass der Käufer und seine Partner bei Wiederveräußerung der Güter, Leistungen und/oder Services in Bezug auf diese Gewährleistungen aussprechen und Entschädigungsansprüche abtreten.
- 5.8 Sofern der Anbieter als Reseller oder Vertriebshändler auftritt, sichert der Anbieter zu, dass er vom OEM zum Wiederverkauf bzw. Vertrieb der Güter, Leistungen und/oder Services an den Käufer und seine Partner befugt ist, auch im Fall von Vertriebshändlern, die an Kunden wiederverkaufen.

Interessenkonflikte

- 5.9 Der Anbieter versichert, dass er zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung nicht in eine Angelegenheit involviert ist, in der ein Interessenkonflikt zwischen dem Anbieter (oder einem seiner Partner) und den Verpflichtungen des Anbieters zur Erbringung der Güter, Leistungen und/oder Services und dem Käufer oder einem seiner Partner besteht oder entstehen könnte, ausgenommen in dem Umfang, in dem der Anbieter den Käufer darüber benachrichtigt und der Käufer seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 5.10 Der Anbieter unterliegt der ständigen Verpflichtung, das mögliche Vorhandensein eines solchen Interessenkonflikts in regelmäßigen Abständen (von nicht länger als sechs (6) Monaten) während der Laufzeit zu prüfen. Erlangt der Anbieter Kenntnis von einem tatsächlichen oder vermuteten Interessenkonflikt, so wird er den Käufer umgehend darüber informieren und umfassend mit dem Käufer kooperieren, um den Konflikt zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers und ohne weitere Kosten für diesen zu regeln.

6 BEREITSTELLUNG

6.1 Die Bereitstellungsstermine sind für diese Vereinbarung und jeden Vertrag von zentraler Bedeutung und sind nach erfolgter Absprache zwischen den Vertragsparteien jederzeit durch den Anbieter einzuhalten.

6.2 Der Anbieter gewährleistet, dass sämtliche Güter und Leistungen bereitgestellt und die Services gemäß den Beschreibungen, Spezifikationen (einschließlich der Spezifikation), Mengen und vereinbarten Service-Levels wie in den Anhängen und/oder dem Vertrag angegeben erbracht werden.

6.3 Alle Lieferungen erfolgen DDP (INCOTERMS® 2020) an die im Auftrag angegebene Lieferadresse, soweit die Vertragsparteien nicht schriftlich vorab etwas anderes vereinbart und dies im Auftrag angegeben haben.

6.4 Die Gefahr für Hardware, physische Leistungen und den Datenträgern, auf denen die Software bereitgestellt wird, geht mit der Lieferung an den im Vertrag angegebenen Ort über.

6.5 Sollte der Anbieter einer seiner Verpflichtungen zu dem im Vertrag angegebenen Termin nicht nachkommen, wird der Anbieter auf Anfrage des Käufers und unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer zustehen, alle zur Erfüllung genannter Verpflichtungen erforderlichen Mittel so früh wie möglich und ohne zusätzliche Kosten für den Käufer zur Verfügung stellen.

7 EIGENTUM

7.1 Das Eigentum an der Hardware, den Medien, auf denen die Software bereitgestellt wird, sowie an den Lieferungen und Leistungen geht bei Bezahlung auf den Käufer über, außer im Fall von Software, bei der das Eigentum auf keinen Fall auf den Kunden oder den Käufer oder dessen Partner übergeht und sämtliche Rechte daran durch eine Softwarelizenz geregelt werden. In Fällen, in denen der Käufer oder ein Partner des Käufers auch der Endbenutzer der Software ist, legt der Anbieter dem Käufer vor der Annahme eines entsprechenden Auftrags eine solche Softwarelizenz zur Genehmigung vor.

7.2 Für den Fall, dass der Käufer oder ein Partner des Käufers die Güter, Leistungen und/oder die Services an einen Kunden weiterveräußert, befugt der Anbieter den Käufer oder Partner des Käufers hiermit zur Weiterveräußerung der Güter, Leistungen und/oder Services, auch bevor dieser diese bezahlt hat.

8 VEREINBARUNG UND KONTROLLE VON VERTRAGSÄNDERUNGEN

8.1 Jede der Vertragsparteien kann jederzeit eine Änderung an dieser Vereinbarung oder an einem beliebigen Vertrag verlangen.

8.2 Nach Einreichung einer solchen Änderungsanforderung durch eine der Vertragsparteien legt der Anbieter dem Käufer eine Vertragsänderungsmitteilung vor, damit die Änderungsanforderung umgesetzt werden kann.

8.3 Falls die Vertragsparteien der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung inklusive aller diesbezüglichen Preisadjustierungen vorbehaltlich Klausel 8.7 zustimmen, nimmt der Anbieter die vereinbarte Änderung vor.

8.4 Wenn gemäß Klausel 8.3 eine Preisadjustierung vorgenommen werden muss, legt der Anbieter dem Käufer eine Anpassungsmitteilung vor, ggf. inklusive entsprechender Nachweise sowie einer detaillierten Aufschlüsselung der Faktoren, die sich geändert und die Anpassung durch den Anbieter erforderlich gemacht haben. Eine solche Mitteilung ist gemäß den regulären Buchhaltungsabläufen des Anbieters zu berechnen und wird auf Wunsch des Käufers von den unabhängigen Rechnungsprüfern des Anbieters überprüft.

8.5 Sollte keine Einigung zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Preisadjustierung zustande kommen, wird die Anpassung gemäß den Bestimmungen in Klausel 23 (Streitbeilegung) festgelegt. Keine der Bestimmungen in dieser Klausel 8 (Vereinbarung und Kontrolle von Vertragsänderungen) enthebt den Anbieter von seiner Verpflichtung, die verlangten Änderungen unverzüglich gemäß Klausel 23 (Streitbeilegung) vorzunehmen oder dem Käufer die Güter, Leistungen und/oder Services gemäß dieser Vereinbarung oder dem entsprechenden Vertrag bereitzustellen, da auch diese hierunter geändert werden können.

8.6 Der Anbieter willigt ein, seine Zustimmung zu einer Änderung nicht unbillig zu verweigern.

8.7 Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen der Vertragsparteien dürfen Änderungen erst dann umgesetzt werden, wenn eine entsprechende Vertragsänderungsmitteilung von einem Zeichnungsberechtigten jeder Vertragspartei unterzeichnet wurde.

9 GOVERNANCE

9.1 Während der Laufzeit überwachen und beraten sich die Vertragsparteien hinsichtlich der Bereitstellung der Güter und/oder Leistungen und/oder Services mit dem Ziel:

- 9.1.1 die Erfüllung, Qualität und Effektivität sowie
- 9.1.2 die Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung und des entsprechenden Vertrags durch die Vertragsparteien zu beurteilen.

9.2 Die Vertragsparteien benennen jeweils einen Beziehungsmanager, der die Gesamtverantwortung für ihre jeweiligen Rollen und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem Vertrag übernimmt.

9.3 Der Beziehungsmanager aufseiten des Anbieters:

- 9.3.1 stellt dem Käufer alle billigerweise angeforderten Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Güter und/oder Leistungen und/oder die Services, diese Vereinbarung und jeden Vertrag zur Verfügung;
- 9.3.2 trifft sich auf Verlangen des Käufers während der Laufzeit vierteljährlich oder wie vom Käufer anderweitig billigerweise gewünscht mit dessen ernanntem Beziehungsmanager und/oder den kundenspezifischen Servicemanagern des Kunden;
- 9.3.3 kooperiert umfassend, unverzüglich und kostenlos mit dem ernannten Beziehungsmanager des Käufers und unterstützt diesen auf angemessene Weise nach Treu und Glauben; und

- 9.3.4 legt dem Käufer vierteljährlich oder wie anders vereinbart einen schriftlichen Bericht zum Status jedes der Verträge sowie aller weiteren Einzelheiten in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung vor, wie in jedem der entsprechenden Verträge dargelegt bzw. anderweitig wie vom Käufer billigerweise verlangt.
- 9.3.5 Der Käufer ist berechtigt, seinen ernannten Beziehungsmanager jederzeit nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Anbieter auszutauschen.
- 9.3.6 Der Anbieter ist berechtigt, seinen ernannten Beziehungsmanager jederzeit vorbehaltlich einer schriftlichen Erklärung an den Käufer mindestens sechs (6) Monate im Voraus auszutauschen, vorausgesetzt es wurde die vorherige schriftliche Einwilligung durch den Käufer eingeholt, wobei diese nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf.

10 RECHNUNGSSTELLUNG, BEZAHLUNG UND BESTEUERUNG

10.1 Der zu zahlende Preis ergibt sich aus den auf einem ordnungsgemäß ausgestellten Auftrag genannten Preisen und darf nicht erhöht werden.

10.2 Der Anbieter stellt Güter (mit Ausnahme von OEM-Services) bei Versand in Rechnung. Leistungen. OEM-Services und Services werden, soweit im geltenden Vertrag nicht anders festgehalten, monatlich rückwirkend in Rechnung gestellt.

10.3 Der Käufer begleicht jede ordnungsgemäße Rechnung sechzig (60) Tage nach Rechnungseingang bzw. nach Lieferung der Güter durch den Anbieter, je nachdem, was später erfolgt.

10.4 Soweit nicht im Anhang „beteiligte verbundene Unternehmen“ anderweitig vereinbart, sind Rechnungen auf die Computacenter AG & Co. oHG, Computacenter Park 1, 50170 Kerpen, Deutschland auszustellen und per E-Mail an DE.invoices@computacenter.com zu senden und müssen folgende Angaben enthalten, um rechtsgültig zu sein: Bestellnummer des Käufers, Mehrwertsteuernummer des Anbieters (falls zutreffend) und andere Informationen wie im Vertrag festgelegt. Für die Übermittlung per E-Mail gelten folgende Anforderungen: a) eine PDF-Datei jedes Dokuments (Lastschrift/Gutschrift), b) jedes Dokument ist nach der Dokumentenreferenz (z. B. Rechnungsnummer) zu benennen, c) eine E-Mail kann mehrere Rechnungen enthalten, d) im Betreff der E-Mail ist die Referenz aller in der E-Mail angehängten Dokumente aufzuführen und e) die Dokumente sind innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ausstellung zu versenden.

10.5 Zusätzlich zu den Preisen entrichtet der Käufer einen Betrag an den Anbieter, der der auf die Bereitstellung von Gütern, Leistungen und/oder Services anfallenden Umsatzsteuer entspricht.

10.6 Der Käufer äußert Bedenken hinsichtlich einer Rechnung, mit der er nicht einverstanden ist, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nach deren Eingang. Wenn hinsichtlich des strittigen Betrags ein Konsens erreicht wurde, hat der Anbieter entweder die Möglichkeit, (i) den vollen Betrag gutzuschreiben und erneut in Rechnung zu stellen oder (ii) den strittigen Betrag gutzuschreiben, wobei der Käufer dann die jeweilige Rechnung gemäß Klausel 10.3 oben begleicht.

10.7 Wenn der Käufer bei Fälligkeit keine Zahlung geleistet hat, ist der Anbieter unter Wahrung einer Benachrichtigungsfrist von mindestens 10 Werktagen im Voraus berechtigt, ab dem Datum, an dem der Käufer in Verzug geraten ist, Zinsen in Höhe des Basiszinssatzes p. a. der Europäischen Zentralbank plus zwei Prozent (2 %); oder des höchsten gesetzlich zulässigen Satzes zu berechnen, je nachdem, welches von beidem niedriger ist, wobei der Käufer die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag entrichtet.

10.8 Der Anbieter übernimmt die volle Verantwortung und Haftung für alle Umsatz-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Dienstleistungs- und Konsumsteuern sowie für alle anderen Steuern und Abgaben, die der Anbieter auf Waren oder Dienstleistungen zu entrichten hat, die von ihm zur Bereitstellung der Güter, Services und/oder Leistungen eingesetzt wurden.

10.9 Jede Vertragspartei stellt der jeweils anderen auf Anfrage sämtliche billigerweise zumutbaren Angaben zur Höhe der lokalen Verkaufssteuer zur Verfügung, die auf im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlende Beträge anfällt und von der anderen Vertragspartei zahlbar ist.

10.10 Sollte der Käufer oder ein Partner des Käufers aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verpflichtet sein, Quellensteuer von den dem Anbieter geschuldeten Beträgen einzubehalten, dann erfolgt die Zahlung der betroffenen Preise durch den Käufer an den Anbieter in Höhe

der Zahlung, die fällig gewesen wäre, wenn keine Quellensteuer zu entrichten gewesen wäre, abzüglich der Quellensteuer. Der Käufer ist aufgrund etwaiger Quellensteuern nicht zur Leistung erhöhter Zahlungen an den Anbieter verpflichtet.

10.11 Innerhalb von dreißig (30) Tagen (oder im Fall von Quellensteuer in einem bestimmten Land innerhalb der gesetzlich dafür vorgesehenen Frist) nach Abzug der Quellensteuer oder nach Leistung der in Zusammenhang mit der Quellensteuer erforderlichen Zahlung hat der Käufer gegenüber dem Anbieter oder dem jeweiligen Partner des Anbieters den Nachweis zu liefern bzw. für die Lieferung dieses Nachweises durch den jeweiligen seiner Partner zu sorgen, dass der Abzug der Quellensteuer vorgenommen wurde bzw. eine entsprechende Zahlung an die jeweilige Steuerbehörde erfolgt ist. Der Käufer hat alle anderen Formulare, Unterlagen oder Angaben vorzulegen, die der Anbieter billigerweise anfordert, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Einbehalt von Quellensteuer, Ersatzquellensteuer oder seiner Berichtspflicht nachzukommen.

10.12 Der Anbieter ist allein verantwortlich für und erfüllt sämtliche Verpflichtungen hinsichtlich der Bezahlung sämtlicher Vergütungen an seine Mitarbeiter, egal ob es sich dabei um Angestellte, Berater oder Auftragnehmer des Anbieters handelt; aller Kranken- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungsbeiträge, Altersvorsorge sowie aller anderen Sozial- und Rentenleistungen, auf die seine Mitarbeiter Anspruch haben; und

sämtlicher Lohn- und Quellensteuern in Bezug auf diese Mitarbeiter. Der Anbieter willigt ein, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Käufer billigerweise zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen anfordern kann, und wird den Käufer und seine Partner gegen sämtliche Forderungen und Haftungsansprüche in diesem Zusammenhang verteidigen und schadlos halten, insbesondere gegen Verzugszinsen oder Strafen und angemessene Anwaltskosten, die entstanden sind, weil der Anbieter derartigen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

10.13 Werden die im entsprechenden Vertrag festgelegten Service-Levels nicht erreicht, hat der Käufer (unbeschadet aller anderen ihm zustehenden Rechte oder Rechtsmittel) ein Anrecht auf die im jeweiligen Vertrag für ein solches Versäumnis vorgesehenen Servicegutschriften, wobei die Vertragsparteien vereinbaren, dass diese Servicegutschriften als Preisnachlass zu betrachten sind.

10.14 Der Anbieter darf Güter, Leistungen und/oder Services, für die er sechs (6) Monate nach ihrer Bereitstellung für den Käufer oder Kunden noch keine Rechnung eingereicht hat, nicht mehr in Rechnung stellen und verzichtet auf das Recht, für diese Güter, Leistungen und/oder Services bezahlt zu werden.

11 BENCHMARKING

11.1 Der Käufer ist berechtigt, hinsichtlich eines beliebigen Vertrags jederzeit nach eigener Wahl und im eigenen Ermessen eine Benchmarking-Prüfung auszuführen, vorausgesetzt, diese findet nicht vor dem ersten Jahrestag des Leistungsbeginns für den entsprechenden Vertrag und danach nicht öfter als einmal pro Jahr statt. Käufer und Anbieter einigen sich auf eine Probe von mindestens drei (3) hinreichend vergleichbaren Unternehmen, die vergleichbare Produkte und Dienstleistungen (Vergleichsprobe) anbieten.

11.2 Die Vergleichsprobe bezieht sich auf qualitativ hochwertige Dienstleistungen, die anerkannten und bewährten Branchenpraktiken und Vorschriften entsprechen und den Services ähneln.

11.3 In Ermangelung einer Einigung ist der Benchmarker berechtigt, nach vernünftigem Ermessen die Vergleichsprobe festzulegen. Sollte sich herausstellen, dass die durchschnittlichen Preise für die vergleichbaren Produkte und Dienstleistungen aus der Vergleichsprobe unterhalb der im jeweiligen Vertrag angegebenen Preise liegen, so hat der Anbieter seine Preise um den in einer Vertragsänderungsmitteilung festgeschriebenen Betrag innerhalb von 30 Tagen nach deren Eingang zu reduzieren. Sollte der Anbieter es unterlassen, seine Preise gemäß dieser Klausel 11 (Benchmarking) zu reduzieren, ist der Käufer berechtigt, den relevanten Vertrag aufgrund einer nicht behebbaren erheblichen Vertragsverletzung zu kündigen.

12 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE (IPR)

12.1 Keine der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eines Vertrags begründet oder bewirkt die Übertragung von geistigen Eigentumsrechten, die vor dem jeweiligen Datum des Inkrafttretens Eigentum einer der Vertragsparteien oder ihrer Partner oder eines Kunden waren. Diese bleiben im alleinigen Eigentum der jeweiligen Vertragspartei. Der Anbieter erlangt keinerlei geistige Eigentumsrechte an Materialien und/oder Daten, die Eigentum des Käufers, seiner Partner oder eines Kunden sind (Kundenmaterialien). Der Anbieter sichert dem Käufer hiermit umfassende Eigentumsrechte an dem geistigen Eigentum zu, das durch Modifizierung, Verbesserung und/oder Erweiterung derartiger Kundenmaterialien durch oder im Namen des Anbieters gemäß oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder mit einem Vertrag derzeit vorhanden ist oder in Zukunft entsteht. Diese Vereinbarung stellt einen hinreichenden schriftlichen Beleg derartiger Abtretungen dar.

12.2 Der Käufer gewährt dem Anbieter hiermit für die Laufzeit jedes Vertrags eine nicht-exklusive und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung, Modifizierung und Erweiterung der Kundenmaterialien (und derartiger Modifizierungen und Erweiterungen), einzig und allein zu dem Zweck, die Verpflichtungen des Anbieters gemäß der Vereinbarung und/oder gemäß dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.

12.3 Insofern geistiges Eigentum des Anbieters oder eines Dritten als Teil von Leistungen, die auf Grundlage eines Vertrages bereitgestellt werden, Verwendung findet bzw. in diese einfließt, gewährt der Anbieter dem Käufer, seinen Partnern oder dem Kunden hiermit kostenlos eine unbefristete, unwiderrufliche, gebührenfreie und übertragbare Lizenz zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte nach eigenem Ermessen (oder sorgt auf eigene Kosten dafür, dass diese vom jeweiligen Dritten gewährt wird).

12.4 Vorbehaltlich der Bestimmungen von Klausel 12.3 und unter Ausschluss vorbestehender geistiger Eigentumsrechte des Anbieters oder anderer geschützter Materialien Dritter, die in Lieferungen und Leistungen einfließen, gehen sämtliche geistigen Eigentumsrechte an Lieferungen und Leistungen an den Käufer über, wobei der Anbieter dem Käufer hiermit umfassende Eigentumsrechte an dem geistigen Eigentum an Lieferungen und Leistungen zusichert, die derzeit oder in Zukunft bestehen. Die vorliegende Vereinbarung stellt einen hinreichenden schriftlichen Beleg derartiger Abtretungen dar. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders festgelegt, holt der Anbieter vor dem Einbezug von Open-Source-Software in Lieferungen und Leistungen die schriftliche Zustimmung des Käufers ein.

12.5 Der Anbieter verzichtet unwiderruflich und bedingungslos auf alle derzeitigen und zukünftigen Urheberpersönlichkeitsrechte in Bezug auf die geistigen Eigentumsrechte, die dem Käufer gemäß Klausel 12.1 und 12.4 übertragen werden, egal wo diese Rechte auf der Welt bestehen, und sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter, Vertreter und Lieferanten auf diese Urheberpersönlichkeitsrechte verzichten.

12.6 Der Anbieter gewährt dem Käufer hiermit eine nicht exklusive, übertragbare Lizenz für die Nutzung und Unterlizenzierung von geistigem Eigentum des Anbieters oder eines Dritten in dem Umfang wie nach billigem Ermessen notwendig, damit der Käufer, seine Partner und jeder Kunde Nutzen aus den während der Laufzeit bereitgestellten Services ziehen können (um jeden Zweifel auszuschließen, wird festgehalten, dass dies auch für den Ausstiegszeitraum gilt).

12.7 Der Anbieter wird den Käufer und seine Partner sowie deren Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren und Anteilseigner bzw. Dritte hinsichtlich jeglicher Forderungen, Kosten, Ausgaben (inklusive Anwaltskosten), Ansprüche, Verbindlichkeiten, Klagegründe oder Schadensersatzforderungen (inklusive der Kosten), für die der Käufer und seine Partner haftbar gemacht werden bzw. haftbar gemacht werden könnten, verteidigen, entschädigen und schadlos halten. Dies gilt auch für Ansprüche hinsichtlich aller vom Anbieter auf Grundlage dieser Vereinbarung bereitgestellten Services (einschließlich aller Artikel oder Leistungen, die als Teil eines Services bereitgestellt werden), die die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, vorausgesetzt, eine solche Verletzung resultiert nicht aus der Kombination mit den Kundenmaterialien.

12.8 Der Käufer willigt ein:

12.8.1 den Anbieter umgehend über alle Ansprüche auf Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt;

12.8.2 keinerlei Erklärungen oder Eingeständnisse hinsichtlich derartiger Ansprüche ohne die vorherige Einwilligung des Anbieters (die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf) abzugeben bzw. zu machen;

12.8.3 dem Anbieter wunschgemäß die Kontrolle über einen etwaigen Rechtsstreit zu überlassen und ihm (vorbehaltlich einer angemessenen Unterrichtung des Käufers) die Möglichkeit zu geben, diesen nach eigenem Ermessen beizulegen, vorausgesetzt die Vorgehensweise des Anbieters in dieser Angelegenheit führt zu keinen Kosten für den Käufer, die von diesem vorher nicht genehmigt wurden; und

12.8.4 dem Anbieter auf dessen Kosten die Unterstützung zu bieten, die er billigerweise verlangt.

12.9 Sollte es in Bezug auf die Güter, Leistungen und/oder Services zu einer Forderung, einem Anspruch oder einer Klage wegen eines Verstoßes oder angeblichen Verstoßes gegen geistige Eigentumsrechte kommen bzw. wenn dies nach begründeter Auffassung des Anbieters wahrscheinlich ist, ist der Anbieter verpflichtet, auf eigene Kosten und vorbehaltlich der Einwilligung durch den Käufer (die nicht unbilligerweise verweigert oder verzögert werden darf) entweder:

die Güter, Leistungen und/oder Services einzeln oder insgesamt abzuändern bzw. eine solche Abänderung zu veranlassen, ohne die Leistung und Funktionsweise derselben zu beeinträchtigen, oder diese durch alternative Produkte oder Dienstleistungen mit gleichwertiger Leistung und Funktionsweise zu ersetzen, um den Verstoß bzw. den angeblichen Verstoß zu vermeiden, vorausgesetzt, die Bestimmungen aus dieser Vereinbarung lassen sich entsprechend auf derartig abgeänderte Güter, Leistungen und/oder Services bzw. auf die alternativen Produkte oder Dienstleistungen anwenden; oder

eine Lizenz für die Nutzung und Bereitstellung der Güter, Leistungen und/oder Services zu Bedingungen, die für den Käufer annehmbar sind, zu erteilen bzw. für die Erteilung einer solchen Lizenz zu sorgen.

12.10 Sollte eine Änderung oder ein Ersatz gemäß der obigen Klausel 12.9 (i) zum Vermeiden des Verstoßes nicht möglich und der Anbieter nicht imstande sein, eine Lizenz gemäß Klausel 12.9 (ii) zu beschaffen, gilt Klausel 20.3.

12.11 Die vorstehenden Bestimmungen regeln die vollständige Haftung des Anbieters in Bezug auf die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf die Erfüllung der Vereinbarung und jedes Vertrages, die Bereitstellung oder Nutzung von Gütern oder Leistungen bzw. die Bereitstellung oder Nutzung der Services.

13 VERTRAULICHKEIT

13.1 Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln und diese außer in den hierin ausdrücklich erlaubten Fällen nicht an Dritte weiterzugeben.

13.2 Empfängt eine der Vertragsparteien vertrauliche Informationen von der anderen, dann:

13.2.1 ergreift sie dieselben Vorsichtsmaßnahmen und geht mit derselben Sorgfalt beim Schutz der vertraulichen Informationen vor, als handele es sich um die eigenen vertraulichen Informationen, in jedem Fall jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt; und

13.2.2 benachrichtigt die andere Vertragspartei unverzüglich über jede mutmaßliche oder tatsächliche unbefugte Nutzung ihrer vertraulichen Informationen, die ihr zur Kenntnis kommt, und ergreift unverzüglich alle angemessenen Schritte, die die andere Vertragspartei erfordern könnte, um die unbefugte Nutzung oder Offenlegung zu verhindern, zu beenden oder zu beheben.

13.3 Die Bestimmungen in dieser Klausel 13 (Vertraulichkeit) hindern die empfangende Partei nicht daran, vertrauliche Informationen offenzulegen, vorausgesetzt:

13.3.1 dies geschieht unter Bedingungen, die mindestens einen gleichwertigen Schutz bieten wie die in dieser Klausel 13 (Vertraulichkeit) dargelegten Bedingungen, und geschieht gegenüber ihren Mitarbeitern, Auftragnehmern, Wirtschaftsprüfern, Beratern und im Fall des Käufers gegenüber seinen Kunden und denen seiner Partner, die diese vertraulichen Informationen zwecks Ausübung ihrer Rechte bzw. Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dieser Vereinbarung, einem Vertrag oder einem Hauptvertrag kennen müssen;

13.3.2 dies geschieht mit vorheriger Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei;

13.3.3 sie kann belegen, dass diese:

bereits öffentlich bekannt sind bzw. öffentlich gemacht werden, und zwar auf andere Art und Weise als durch eine unbefugte Offenlegung durch die empfangende Vertragspartei;

von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden bzw. werden;

der empfangenden Vertragspartei bereits vor der Offenlegung und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren; oder

unabhängig von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten wurden, wobei die empfangende Vertragspartei angemessene Erkundigungen darüber eingeholt hat, dass der Dritte gegenüber der anderen Vertragspartei keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterlag; oder

13.3.4 in dem Umfang, in dem sie dazu von einer rechtlich verfassten Regulierungsbehörde, einer maßgeblichen Wertpapierbörse oder anderweitig in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen aufgefördert wird und vorausgesetzt und insofern sie dazu berechtigt ist, setzt die offenlegende Vertragspartei die andere Vertragspartei so bald wie möglich darüber in Kenntnis, nachdem sie sich ihrer Offenlegungspflicht bewusst wurde, und kooperiert mit der anderen Vertragspartei, um die Offenlegung zu vermeiden oder zu begrenzen und Vertraulichkeitszusagen von der Stelle einzuholen, der gegenüber die vertraulichen Informationen offenzulegen sind.

13.4 Im Zusammenhang mit einem potenziellen Ersatzanbieter und vorbehaltlich der entsprechenden Bedingungen der Vereinbarung und jedes relevanten Vertrags ist der Käufer berechtigt, Angaben zu den Services offenzulegen, ohne die es dem potenziellen Ersatzanbieter billigerweise nicht möglich wäre:

13.4.1 die Bereitstellung derselben oder ähnlicher Services an einen Kunden fortzusetzen; oder

13.4.2 die angemessenen Anforderungen eines Kunden zu erfüllen, die in dem potenziellen Ersatzanbieter vorgelegten Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind, mit dem Vorbehalt, dass der Kunde nicht berechtigt ist, Einzelheiten über die Preise weiterzugeben, und dass der potenzielle Ersatzanbieter schriftlich über den vertraulichen Charakter dieser Angaben informiert wurde und eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Kunden abgeschlossen hat, deren Wortlaut von beiden Vertragsparteien genehmigt werden muss (was nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf).

13.5 Der Anbieter willigt ein, auf Verlangen des Käufers eine direkte Vertraulichkeitsvereinbarung mit einem Kunden zu Bedingungen einzugehen, die billigerweise vom Käufer angefordert werden können.

Rückgabe von Informationen

13.6 Der Anbieter wird am Ende der Laufzeit bzw. auf früheres Verlangen des Käufers:

13.6.1 dem Käufer umgehend Kopien der folgenden Informationen aushändigen:

Daten oder Informationen über den Käufer, Partner des Käufers oder den Kunden (ggf. inklusive personenbezogener Daten im Geltungsbereich), die sich im Besitz des Anbieters (einschließlich allen Anbieterpersonals) befinden, in einem Format und auf Medien, die vom Käufer billigerweise angefordert werden können; und

alle anderen vertraulichen Informationen über den Käufer, Partner des Käufers oder den Kunden, die sich im Besitz des Anbieters (oder von Anbieterpersonal) befinden; sowie

13.6.2 auf Aufforderung alle weiteren Kopien von Daten oder Informationen über den Käufer, dessen Partner oder einen Kunden (ggf. inklusive personenbezogener Daten im Geltungsbereich) sowie andere vertrauliche Informationen über den Käufer oder Kunden, die sich im Besitz des Anbieters (einschließlich von Anbieterpersonal) befinden (einschließlich von Sicherungskopien), zu vernichten oder zu löschen und dies dem Käufer schriftlich zu bestätigen.

13.7 Am Ende der Laufzeit gibt der Käufer auf Ersuchen des Anbieters unverzüglich alle sich in seinem Besitz befindlichen Kopien der vertraulichen Informationen des Anbieters an diesen zurück bzw. vernichtet oder löscht diese und bestätigt dies dem Anbieter schriftlich.

13.8 Ungeachtet der obigen Klauseln 13.6 und 13.7 ist jede der Vertragsparteien vorbehaltlich der Bestimmungen in dieser Klausel 13 (Vertraulichkeit) berechtigt, eine Kopie der vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zu behalten, insofern:

13.8.1 dies erforderlich ist, um den eigenen Datenhaltungsrichtlinien, den anwendbaren Gesetzen oder den eigenen Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung (und im Fall des Käufers den eigenen Verpflichtungen und denen seiner Partner gemäß einem jeweiligen Hauptvertrag) zu genügen;

13.8.2 dies erforderlich ist, um aktuelle Lizenzrechte wahrzunehmen, die gemäß Klausel 12 (Geistige Eigentumsrechte (IPR)) gewährt wurden; oder

13.8.3 dies im Rahmen einer Streitigkeit erforderlich wird, vorausgesetzt, dass personenbezogene Daten im Geltungsbereich nur im laut Anhang A (Datenschutz) gestatteten Umfang und gemäß den dort aufgeführten Bedingungen aufbewahrt werden dürfen.

Verbleibendes Wissen

13.9 Keine der Vertragsparteien wird durch irgendeine Bestimmung dieser Klausel 13 (Vertraulichkeit) daran gehindert, Datenverarbeitungsverfahren, Ideen und Wissen zu nutzen, die während der Erfüllung dieser Vereinbarung und/oder eines Vertrags ohne Nutzung von Hilfsmitteln im Gedächtnis von Mitarbeitern dieser Vertragspartei verblieben sind, sofern diese Vertragspartei ihre Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß dieser Klausel 13 (Vertraulichkeit) nicht verletzt und gegen keine geistigen Eigentumsrechte der anderen Vertragspartei oder eines Dritten verstößt.

13.10 Die Klausel 13 (Vertraulichkeit) hat über die Kündigung oder den Ablauf der Vereinbarung und jedes relevanten Vertrags hinaus für einen Zeitraum von sechs (6) Jahren Gültigkeit.

14 SELBSTVORNAHME WIEDERHERSTELLUNG

UND

14.1 Der Anbieter benachrichtigt den Käufer und informiert ihn schriftlich in vollem Umfang, sobald er über ein tatsächliches oder angedrohtes Ereignis oder einen Vorfall Kenntnis erlangt, das bzw. der seine Fähigkeit zur Bereitstellung der Güter, Leistungen oder Services oder die Erfüllung einer seiner anderen Verpflichtungen aus der Vereinbarung erheblich beeinträchtigt bzw. erheblich beeinträchtigen könnte.

14.2 Bei einem Selbstvornahmeanlass ist der Käufer berechtigt, nach eigener Wahl und in eigenem Ermessen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

14.2.1 die Bereitstellung einiger oder aller der betroffenen Services durch den Anbieter auszusetzen; und/oder

14.2.2 sein Selbstvornahmerecht wahrzunehmen.

14.3 Unbeschadet seines Selbstvornahmerechts ist der Käufer berechtigt, bei einem Selbstvornahmeanlass vom Typ A eine bzw. alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

14.3.1 verlangen, dass der Anbieter innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung vom Käufer einen detaillierten Service-Wiederherstellungsplan vorlegt;

14.3.2 verlangen, dass der Anbieter den Service-Wiederherstellungsplan auf eigene Kosten umsetzt und den Käufer wöchentlich (oder auf Wunsch auch häufiger) über den bei der Umsetzung erzielten Fortschritt auf dem Laufenden hält;

14.3.3 eine Überprüfung der betroffenen Services (oder eines beliebigen Teils davon) entweder selbst ausführen oder einen Dritten damit beauftragen, um einschätzen zu können, welche Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes bzw. des Versäumnisses und/oder zur Wiederherstellung der betroffenen Services erforderlich sind. In diesem Fall hat der Anbieter auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass dem Kunden und/oder dem Käufer (oder deren jeweiligen Vertretern) in Zusammenhang mit einer solchen Überprüfung jeglicher Zugang und jegliche zumutbare Unterstützung gewährt werden, einschließlich der Einhaltung von Klausel 27 (Prüfrecht des Käufers).

14.4 Der Käufer hat den Anbieter so bald wie möglich darüber zu informieren, wann und wo er sein Recht zur Selbstvornahme auszuüben gedenkt, woraufhin der Anbieter dem Käufer unverzüglich alles relevante Anbieterpersonal zur Verfügung stellt und Zugang zu Standort und Anbietergeräten gewährt, um die Beeinträchtigung der betroffenen Services durch die Selbstvornahme möglichst gering zu halten.

14.5 Der Käufer ermöglicht dem Anbieter die Wiederaufnahme der Bereitstellung der betroffenen Services so bald wie möglich, nachdem der Anbieter zur Zufriedenheit des Käufers (nach vernünftigem Ermessen) nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, etwaige Service-Levels für die betroffenen Services einzuhalten und die betroffenen Services bei Wiederaufnahme gemäß dem Vertrag bereitzustellen. Die Wiederaufnahme der betroffenen Services durch den Anbieter wird durch einen entsprechenden Wiederaufnahmeplan geregelt, der vom Käufer billigerweise angefordert werden kann, um die Beeinträchtigung durch den Übergang auf den Anbieter möglichst gering zu halten.

14.6 Bei Selbstvornahme durch den Käufer ist der Anbieter verpflichtet:

14.6.1 Anbieterpersonal abzustellen und den Zugang zu Standort und geeigneten Anbietergeräten zu gewähren, um den Käufer (und alle Ersatzvornehmenden) bei der Bereitstellung der betroffenen Services während der Selbstvornahme zu unterstützen; sollte die Selbstvornahme gemäß den Bestimmungen für einen Selbstvornahmeanlass vom Typ A oder für einen Selbstvornahmeanlass vom Typ B als Folge einer Handlung oder Unterlassung durch den Anbieter erforderlich werden, hat der Anbieter die Kosten dafür zu tragen;

14.6.2 mit dem Käufer, den relevanten Kunden und allen Ersatzvornehmenden zu kooperieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die frühestmögliche Wiederaufnahme der betroffenen Services zu ermöglichen; und

14.6.3 dem Käufer alle Zusatzkosten und Auslagen in Zusammenhang mit der Selbstvornahme zu ersetzen, sollte die Selbstvornahme gemäß den Bestimmungen für einen Selbstvornahmeanlass vom Typ A oder für einen Selbstvornahmeanlass vom Typ B als Folge einer Handlung oder Unterlassung durch den Anbieter erforderlich werden, darunter:

in Bezug auf alle Kosten und Ausgaben in Zusammenhang mit der Beauftragung von Ersatzvornehmenden, alle zumutbaren Kosten und Auslagen, soweit diese die jeweiligen auch ohne die Selbstvornahme anfallenden Preise übersteigen; sowie in Bezug auf interne Ressourcenkosten und Ausgaben des Käufers oder eines Partners des Käufers, alle zumutbaren Kosten und Ausgaben, die über die normalerweise für den Käufer oder Partner des Käufers entstehenden Kosten für solche Ressourcen hinausgehen.

14.7 Sollte die Selbstvornahme gemäß den Bestimmungen für einen Selbstvornahmeanlass vom Typ A oder für einen Selbstvornahmeanlass vom Typ B als Folge einer Handlung oder Unterlassung durch den Anbieter erforderlich werden, ist der Käufer für den Zeitraum der Selbstvornahme von der Zahlung der Preise für die betroffenen Services befreit und die Service-Levels sind nicht auf die betroffenen Services anzuwenden. Der Käufer ist jedoch zur Bezahlung der Preise verpflichtet, insofern diese sich auf Anbieterressourcen (einschließlich Anbietergeräte und Anbieterpersonal) beziehen, die vom Käufer während der Selbstvornahme genutzt wurden.

14.8 Die Dauer einer Selbstvornahme gemäß dieser Klausel 14 (Selbstvornahme und Wiederherstellung) darf keinesfalls sechs (6) Monate ab dem Datum, an dem der Käufer sein Recht auf Selbstvornahme wahrnimmt, überschreiten, es sei denn, dies wurde so schriftlich von den Parteien unter Bezug auf diese Klausel 14 (Selbstvornahme und Wiederherstellung) vereinbart oder ein längerer Zeitraum ist gemäß Hauptvertrag zulässig.

14.9 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beeinträchtigen keine der in dieser Klausel 14 (Selbstvornahme und Wiederherstellung) enthaltenen Bestimmungen die aus einem Verstoß gegen diese Vereinbarung oder einen Vertrag entstehenden Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten des Anbieters. Zudem verstehen sich die Rechte und Rechtsmittel des Käufers aus allen Bestimmungen dieser Klausel 14 (Selbstvornahme und Wiederherstellung) zusätzlich zu und nicht als Ersatz für andere Rechte und Rechtsmittel, die dem Käufer aus beliebigen anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder gewohnheitsrechtlich bzw. aus Billigkeitsgründen zustehen. Um jeglichem Zweifel vorzubeugen, wird festgehalten, dass der Käufer berechtigt ist, anfallende Kosten und Ausgaben, die ihm und seinen Partnern gemäß dieser Klausel 14 (Selbstvornahme und Wiederherstellung) entstehen, auf die an den Anbieter während der Selbstvornahme für die Erbringung der Services zu zahlenden Preise anzurechnen.

14.10 Der Anbieter übernimmt keinerlei Haftung für Handlungen, Ausfälle oder Unterlassungen durch Ersatzvornehmende, insofern solche Handlungen, Ausfälle oder Unterlassungen dem Anbieter nicht anzulasten sind.

14.11 Durch Wahrnehmung seiner Selbstvornahme übernimmt der Käufer keinerlei Verpflichtung, den die Selbstvornahme auslösenden Anlass zu beseitigen, oder enthebt dadurch den Anbieter seiner übrigen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten aus dem Vertrag.

14.12 Die Beauftragung eines Ersatzvornehmenden durch den Käufer setzt voraus, dass dieser Dritte eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu gleich strengen Bedingungen wie Klausel 13 (Vertraulichkeit) mit dem Käufer abschließt.

14.13 Der Käufer verpflichtet sich, in Bezug auf die Wahrnehmung seiner Rechte und bei der Vergabe von Genehmigungen und Befugnissen im Rahmen dieser Klausel 14 (Selbstvornahme und Wiederherstellung) sowie in Bezug auf Entscheidungen, welche die Wiederaufnahme der betroffenen Services durch den Anbieter nach einer erfolgten Selbstvornahme berühren, nach Treu und Glauben zu handeln.

14.14 Unterliegt der Käufer oder ein Partner des Käufers selbst der Ausübung eines Selbstvornahmerechts, das von einem Kunden wahrgenommen wird, ist der Käufer berechtigt, vom Anbieter zu verlangen, dass dieser die Anweisungen in Bezug auf die betroffenen Services direkt vom Kunden oder einem Beauftragten des Kunden entgegennimmt und dem Käufer, dessen Partnern und dem Kunden während der Dauer der Ausübung des Selbstvornahmerechts jegliche zumutbare Unterstützung, Zusammenarbeit und Informationen zukommen lässt, einschließlich soweit billigerweise zumutbar, um dem Käufer zu ermöglichen, seine Verpflichtungen laut einem Hauptvertrag in Bezug auf das Selbstvornahmerecht des Kunden zu erfüllen.

15 DATENSCHUTZ

15.1 Die Vertragsparteien haben ihren jeweiligen in Anhang A (Datenschutz) dargelegten Verpflichtungen nachzukommen.

16 HAFTUNG

16.1 Den in dieser Klausel 16 aufgeführten Haftungsbeschränkungen unterliegen Ansprüche auf Aufwendungsersatz, Kündigung und sonstige Haftungsansprüche, die eine Vertragspartei gegenüber der anderen geltend macht. Die Vertragsparteien übernehmen nur die Haftung für Schäden, die aus einem Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht durch eine Vertragspartei, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren, und zwar beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. In diesen Fällen ist die Haftung auf den höheren der folgenden Beträge begrenzt: (a) 1.500.000 € (eine Million fünfhunderttausend Euro) oder (b) 150 % der im betreffenden Kalenderjahr zahlbaren Preise. Wesentliche Vertragspflichten sind definiert als die Verpflichtungen, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut oder vertrauen darf oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet [Kardinalpflichten].

16.2 Die in Klausel 16.1 aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen aufgrund eines Verstoßes einer Vertragspartei gegen anwendbare Gesetze, beispielsweise das deutsche Produkthaftungsgesetz, oder bei betrügerischem Verhalten oder garantierten Eigenschaften und Mengen und auch nicht für eine Haftung, die aufgrund eines im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Freistellungsanspruchs oder aufgrund eines Verstoßes durch eine der Vertragsparteien gegen Klausel 13 (Vertraulichkeit) entsteht, noch für jegliche andere Art von Verlusten oder Schäden, für die die Haftung nicht rechtmäßig ausgeschlossen oder begrenzt werden kann.

Schadensminderung

16.3 Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist als Reduzierung oder Einschränkung der allgemeinen Pflicht auszulegen, die von einer Partei erlittenen Schäden zu mindern.

Freistellungen

16.4 Unbeschadet Klausel 12.8 ist, wenn ein Dritter einen Anspruch gegen eine der Vertragsparteien erhebt und diese Partei einen diesbezüglichen Anspruch gegenüber der anderen Vertragspartei auf gemäß dieser Vereinbarung oder einem Vertrag geregelte Freistellung erhebt, die Anspruch erhebende Partei verpflichtet:

16.4.1 die andere Partei unverzüglich zu informieren, sobald ihr Umstände bekannt werden, die Anlass zu dem Anspruch geben;

- 16.4.2 der anderen Partei zu gestatten, Gerichtsverfahren und Verhandlungen zur Beilegung möglicher diesbezüglicher Ansprüche Dritter durchzuführen und der anderen Partei angemessene Unterstützung auf Kosten der anderen Partei zukommen zu lassen; und
- 16.4.3 im Zusammenhang mit einem diesbezüglichen Anspruch Dritter ohne Einwilligung der anderen Vertragspartei keine Zugeständnisse zu machen.

17 ANBIETERPERSONAL

17.1 Das gesamte Anbieterpersonal muss entsprechende Qualifikationen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrung vorweisen können, um die Services gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung und aller geltenden Verträge bereitstellen zu können.

17.2 Der Anbieter ist allein verantwortlich für:

- 17.2.1 die Kontrolle, Überwachung, Disziplin sowie sämtliche Handlungen und Unterlassungen des Anbieterpersonals;
- 17.2.2 die Führung und Schulung des Anbieterpersonals;
- 17.2.3 die Bezahlung/Einbehaltung anwendbarer Steuern und die Entrichtung der Sozialversicherungsabgaben für das Anbieterpersonal;
- 17.2.4 die Gewährleistung, dass das gesamte Anbieterpersonal, das die Services im Rahmen dieser Vereinbarung bereitstellt, den vorgeschriebenen Einwanderungs- und Erwerbsstatus besitzt, damit die Erbringung der Services rechtmäßig erfolgt;
- 17.2.5 die Einhaltung aller anwendbaren mitarbeiterbezogenen Gesetze;
- 17.2.6 die Gewährleistung, dass alle zum Anbieterpersonal gehörigen Mitarbeiter vertraglich bindenden Geheimhaltungsklauseln unterliegen, welche den Verpflichtungen des Anbieters aus Klausel 13 (Vertraulichkeit) genügen;
- 17.2.7 die Gewährleistung, dass alle relevanten Mitarbeiter des Anbieterpersonals über die laut einem Vertrag erforderlichen Sicherheitsfreigaben verfügen; und
- 17.2.8 die Gewährleistung, dass geeignete Unterlagen über die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dieser Klausel 17 (Anbieterpersonal) geführt und gepflegt werden.

17.3 Der Käufer ist berechtigt, den Anbieter nach alleinigem Ermessen schriftlich anzuweisen, Mitglieder des Anbieterpersonals von der Bereitstellung der Services auszuschließen, sollten diese seiner begründeten Auffassung nach nicht kompetent, ausreichend qualifiziert, fachkundig oder erfahren genug sein oder sich eines Fehlverhaltens schuldig gemacht haben. Der Anbieter veranlasst umgehend den Ausschluss solcher Mitglieder des Anbieterpersonals von der Bereitstellung der Services und ersetzt diese durch Anbieterpersonal, das für den Käufer billigerweise akzeptabel ist. Handelt sich bei dem Anbieterpersonal um Schlüsselpersonal, hat ein solcher Austausch in Übereinstimmung mit Klausel 17.6 zu erfolgen.

17.4 Der Anbieter wird auf Ersuchen des Käufers dem Käufer oder seinem Beauftragten gestatten, Hintergrundüberprüfungen des Anbieterpersonals durchzuführen, welches der Anbieter für die Erbringung der Services einsetzen möchte. Klarstellend wird festgehalten, dass mit dem Recht, über die Durchführung oder Unterlassung einer solchen Überprüfung zu entscheiden, keinerlei Verantwortungsübernahme für das Anbieterpersonal oder für dessen Überprüfung auf den Käufer übertragen wird.

17.5 Vorbehaltlich Klausel 17.7 (Mitarbeitertransfer) weiter unten gelten Mitglieder des Anbieterpersonals zu jeder Zeit als Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer des Anbieters und es entsteht unter keinen Umständen ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zwischen dem Käufer, einem Kunden oder einem Partner des Käufers oder Kunden einerseits und einem Mitglied des Anbieterpersonals andererseits (es sei denn, ein vom Käufer oder Kunden oder einem Partner ausgesprochenes Anstellungsangebot wurde angenommen) und zwar, um jeglichem Zweifel vorzubeugen, auch nicht bei teilweiser oder vollständiger Kündigung der Services oder ggf. eines Vertrags.

Schlüsselpersonal

17.6 Der Anbieter verpflichtet sich, keine Mitglieder des Schlüsselpersonals ohne die vorherige Einwilligung des Käufers zu versetzen, neu einzuteilen oder abzuziehen (außer bei Rücktritt oder unfreiwilligem Ausscheiden). Vor dem Austausch von Schlüsselpersonal hat der Anbieter den Käufer über den Austausch und den vorgeschlagenen Nachfolger zu informieren. Außerdem legt der Anbieter dem Käufer einen Lebenslauf des vorgeschlagenen Nachfolgers vor und:

- 17.6.1 erörtert die Position mit dem Käufer;
- 17.6.2 stellt dem Käufer in zumutbarem Umfang alle weiteren Informationen und Erklärungen zur Verfügung;
- 17.6.3 erlaubt dem Käufer auf Wunsch, ein Gespräch mit dem vorgeschlagenen Nachfolger zu führen;
- 17.6.4 holt vorab die schriftliche Genehmigung des Käufers in Bezug auf den vorgeschlagenen Nachfolger ein; und
- 17.6.5 ergreift alle angemessenen Schritte, um zu gewährleisten, dass ein für den Käufer zumutbarer Nachfolger ernannt wird, sobald die Voraussetzungen gegeben sind, dass es eine angemessene Übergangsphase gibt und dass die nachteiligen Auswirkungen durch den Austausch von Schlüsselpersonal möglichst gering gehalten werden.

Mitarbeitertransfer

17.7 Soweit in einem Vertrag nichts anderes vereinbart wird, ist nicht davon auszugehen, dass die Vorschriften zum Mitarbeitertransfer in Verbindung mit dem Beginn, dem Ablauf oder der Beendigung eines der Verträge oder dieser Vereinbarung zu einem gesetzlichen Übergang der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern führen. Sollte jedoch davon auszugehen sein, dass die Vorschriften zum Mitarbeitertransfer zur Anwendung kommen, um den gesetzlichen Übergang der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern in Verbindung mit dem Beginn, dem Ablauf oder der Beendigung eines der Verträge zu regeln, dann wird ein solcher Übergang entsprechend gekennzeichnet und die anwendbaren Bestimmungen werden in dem jeweiligen Vertrag als Sonderbedingungen festgelegt.

Einhaltung des Mindestlohns

17.8 Falls und in dem Umfang, in dem der Anbieter Services in Deutschland erbringt, hat der Anbieter seinen Mitarbeitern mindestens den gesetzlich geltenden Mindestlohn zu zahlen und die laut geltendem Mindestlohngesetz bestehenden Pflichten zu erfüllen.

17.9 Der Anbieter wird den Käufer, jeden Kunden und jeden ihrer jeweiligen Partner in Bezug auf jegliche Ansprüche, Verluste, Schadensersatzforderungen, Geldbußen, Strafzahlungen und Kosten entschädigen, und schadlos halten (freistellen), die aufgrund oder in Verbindung mit einem Anspruch oder einer Forderung eines Mitarbeiters des Anbieterpersonals entstehen. Die Wiedereinbringung derartiger Beträge bleibt unabhängig von der Handhabung eines solchen Anspruchs durch den Anbieter gemäß Klausel 16.4. Ein solcher Anspruch wird nicht an den Anbieter weitergegeben und die Kontrolle über den Anspruch verbleibt bei der jeweiligen freizustellenden Partei.

18 ABWERBEVERBOT

18.1 Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und bis zu 12 Monate danach (die **Abwerbungsverbotsperiode**) ist es den Vertragsparteien untersagt, Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei oder einer ihrer Auftragnehmer bzw. im Fall des Anbieters Mitarbeiter eines Kunden, die unmittelbar an der Bereitstellung oder dem Empfang der Güter, Leistungen und/oder Services beteiligt waren, entweder auf direktem oder indirektem Wege abzuwerben. Diese Klausel 18.1 hindert die Vertragsparteien nicht an der Einstellung eines Mitarbeiters der jeweils anderen Vertragspartei oder eines Kunden, wenn dieser sich unaufgefordert auf eine allgemeine Stellenanzeige oder Rekrutierungskampagne hin bewirbt.

18.2 Der Anbieter unternimmt angemessene Bemühungen, um für die Einhaltung der Bestimmungen von Klausel 18.1 durch seine Auftragnehmer zu sorgen, so als ob diese Bestimmungen direkt für diese gelten würden.

18.3 Ferner vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes: Wirbt eine der Vertragsparteien (die **abwerbende Partei**) während der Dauer des Abwerbverbots einen Arbeitnehmer ab und beschäftigt diesen, ist die abwerbende Partei verpflichtet, die andere Partei sofort in Kenntnis zu setzen und der anderen Partei einen Betrag zu zahlen, der dem ersten Jahresbruttoverdienst einschließlich aller Zusatzleistungen, Vergütungen oder sonstigen Sachleistungen entspricht, die die abwerbende Partei dem betreffenden Arbeitnehmer zahlt.

19 WETTBEWERBSVERBOTE

19.1 Der Anbieter verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Vereinbarung (weder direkt oder indirekt durch Dritte) und für einen Zeitraum von drei (3) Monaten danach weder Geschäfte anzubahnen, die in Konkurrenz zu den Services stehen, noch einen Vertrag mit einem Kunden oder einem Dritten abzuschließen, dessen Gegenstand ganz oder teilweise in zu den Services in Konkurrenz stehendem Geschäft besteht. Der Anbieter bietet dem Käufer und dessen Partnern außerdem im angemessenen Rahmen jedwede Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Verlängerung der Laufzeit der Services und/oder des Hauptvertrags bzw. bei der Erweiterung des Umfangs der Serviceaktivität, wenn diese Aktivität im Rahmen einer allgemeinen Vereinbarung mit einem Kunden geregelt wird;

der Neubewerbung für den Hauptvertrag; und der Förderung der Käufermarke für die Services und einen Hauptvertrag. Sollte ein Kunde seinen Hauptvertrag mit dem Käufer oder einem Partner des Käufers unabhängig von einer etwaigen Angebotseinholung durch den Anbieter und nicht unmittelbar oder mittelbar wegen eines Verstoßes gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung oder einem Vertrag durch den Anbieter kündigen und der Kunde keine alternative Vereinbarung mit dem Käufer über die Bereitstellung der Services bzw. über die Bereitstellung von Dienstleistungen erreichen, die den Services im Wesentlichen gleichen, ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden die Services auf direktem oder indirektem Wege anzubieten.

20 BEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG

20.1 Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung und jeden Vertrag unter den folgenden Bedingungen unmittelbar durch schriftliche Benachrichtigung an die andere Vertragspartei kündigen:

20.1.1 Es wird ein Antrag eingereicht und dieser wird innerhalb von 14 Tagen nicht abgelehnt, ein zuständiges Gericht hat den Beschluss gefasst oder den Entscheid erlassen, die andere Vertragspartei aufzulösen oder zu liquidieren oder die andere Vertragspartei wurde anderweitig aufgelöst.

20.1.2 Es wurde ein Vorschlag über eine freiwillige Vereinbarung oder ein anderes Moratorium, einen Vergleich, eine Umschuldung, eine Neureglung, einen Plan oder eine andere Art von Vereinbarung mit oder eine Abtretung an bzw. zugunsten der Gläubiger der anderen Vertragspartei bzw. einer Gruppe von Gläubigern (ausgenommen zu den Zwecken einer solventen Umstrukturierung oder eines solventen Vergleichsvorschlags oder -plans) gemacht oder die andere Vertragspartei stellt bei einem zuständigen Gericht Antrag auf Gläubigerschutz.

- 20.1.3 Die andere Vertragspartei stellt die Begleichung ihrer Schulden ein bzw. droht dies an, ist zahlungsunfähig oder anderweitig nicht in der Lage, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen.
- 20.1.4 Es wird bei einem zuständigen Gericht ein Antrag gestellt oder dieses bestellt per Beschluss für die Gesamtheit oder Teile des Unternehmens der anderen Vertragspartei oder ihrer Vermögenswerte einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Zwangsverwalter, Konkursverwalter bzw. einen vergleichbaren von amtlicher Seite eingesetzten Verantwortlichen;
- 20.1.5 Der Eigentümer einer infrage kommenden schwebenden Schuld für die Vermögenswerte der anderen Vertragspartei hat das Recht erworben, einen Zwangsverwalter einzusetzen, bzw. hat dies bereits getan. Oder
- 20.1.6 ein Ereignis, das den in Klauseln 20.1.1 bis 20.1.5 beschriebenen Ereignissen entspricht, tritt in einer Rechtsordnung außerhalb von Deutschland ein.
- 20.2 Der Käufer ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einen Vertrag mit unmittelbarer Wirkung durch schriftliche Kündigung an den Anbieter zu beenden, wenn es beim Anbieter oder einem Partner des Anbieters, der einen wesentlichen oder kritischen Teil der Services erbringt, zu einem Kontrollwechsel kommt. Der Anbieter unterrichtet den Käufer (unter Berücksichtigung etwaiger gesetzlicher Einschränkungen) so bald wie möglich über einen etwaigen Kontrollwechsel aufseiten des Anbieters oder eines Partners des Anbieters, in jedem Fall aber innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Kontrollwechsel.
- 20.3 Der Käufer ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einen Vertrag mit unmittelbarer Wirkung durch schriftliche Kündigung an den Anbieter zu beenden, sollte der Anbieter eine wesentliche Verletzung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder einem Vertrag begangen haben (einschließlich wiederholter Verletzungen, die zusammengenommen eine wesentliche Verletzung ausmachen), und diese wesentliche Verletzung ist entweder unbehebbar; oder
- behebbar, wurde jedoch für einen Zeitraum von achtundzwanzig (28) Tagen nach ihrer schriftlichen Anzeige durch den Käufer nicht behoben.
- 20.4 In Bezug auf einen Vertrag, in dessen Rahmen der Käufer unstrittige Rechnungen in Höhe der Preise für mindestens drei Monate nicht beglichen hat, ist der Anbieter berechtigt, den Käufer schriftlich abzumahnern und die Begleichung der betreffenden Rechnungen innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Zugang der Abmahnung zu verlangen, wobei in der Aufforderung auf die Absicht des Anbieters hinzuweisen ist, den jeweiligen Vertrag zu kündigen, sollte innerhalb der angegebenen Frist keine Zahlung erfolgen. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der angegebenen Frist nicht nach, ist der Anbieter berechtigt, den jeweiligen Vertrag durch schriftliche Kündigung umgehend zu kündigen.
- 20.5 Der Käufer ist berechtigt, einen Vertrag ganz oder teilweise unverzüglich durch schriftliche Benachrichtigung an den Anbieter zu kündigen, sollte sich ein Ereignis höherer Gewalt innerhalb von dreißig (30) Tagen nach seinem Eintreten nicht beheben lassen.
- 20.6 Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten von jeder der Vertragsparteien schriftlich gegenüber der anderen gekündigt werden.
- 20.7 Der Käufer ist berechtigt, jeden Vertrag oder einen Teil davon ohne Angabe von Gründen zu kündigen, und zwar entweder:
- 20.7.1 unmittelbar durch schriftliche Benachrichtigung an den Anbieter, wenn
- ein Kunde den jeweiligen Hauptvertrag insgesamt oder teilweise kündigt oder eine entsprechende Benachrichtigung eingereicht hat, sodass die Verpflichtung aufseiten des Käufers zur Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, die zuvor die Güter oder Services beinhalteten, wegfällt oder sich reduziert; oder
- ein Kunde vom Käufer oder einem Partner des Käufers fordert, den Anbieter in Verbindung mit einem Hauptvertrag nicht mehr zu beschäftigen, weil Handlungen oder Unterlassungen seitens des Anbieters die Ausübung des Rechts auf gesamte oder teilweise Kündigung des Hauptvertrags durch den Kunden rechtfertigen; oder
- 20.7.2 unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen für die schriftliche Benachrichtigung des Anbieters bei ordentlicher Kündigung durch den Käufer und falls Klausel 20.7.1 keine Anwendung findet.
- 20.8 Ist der Käufer zur Kündigung der Vereinbarung oder eines Vertrags berechtigt, kann er diese oder diesen ganz oder nur teilweise auflösen.
- 20.9 Ist der Käufer zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt, hat er die Wahl, ob er alle oder nur bestimmte Verträge beendet.
- 20.10 Der Ablauf oder die Beendigung eines Vertrags hat keinen Einfluss auf den Fortbestand der anderen Verträge oder dieser Vereinbarung.
- 20.11 Die zum Zeitpunkt des Ablaufs bzw. der Beendigung entstandenen Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien bleiben von Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung oder eines Vertrags unberührt.
- 20.12 Die Bestimmungen von Klausel 5 (Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungen); Klausel 12 (Geistige Eigentumsrechte (IPR)), Klausel 13 (Vertraulichkeit), Klausel 15 (Datenschutz), Klausel 16 (Haftung); Klausel 17 (Anbieterpersonal); Klausel 18 (Abwerbverbot); Klausel 19 (Wettbewerbsverbot) und dieser Klausel 20 (Beendigung und Kündigung) bleiben auch nach dem Ablauf bzw. der Kündigung dieser Vereinbarung bestehen, zusammen mit allen anderen Bestimmungen, die aufgrund ihrer Natur weiter Gültigkeit haben sollten.
- 20.13 Soweit nicht vom Käufer anders festgelegt, wirkt sich die Beendigung dieser Vereinbarung auf keinen Vertrag aus, der so lange gültig bleibt, bis er für sich genommen gekündigt wird bzw. abläuft und weiterhin den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegt.

20.14 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen muss der Anbieter zu jeder Zeit über einen geeigneten Ausstiegsplan wie in Klausel 20.15 nachfolgend genauer definiert verfügen, der ihm die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ermöglicht, und in der Lage sein, diesen Plan bei Beendigung (egal aus welchem Grund) oder Ablauf der Vereinbarung und jedes Vertrags umzusetzen, sowie anderweitig sicherstellen, dass der Fortbestand der Services durch eine solche Kündigung oder einen Ablauf nicht beeinträchtigt wird (der Ausstiegsplan).

20.15 Zweck eines solchen Ausstiegsplans ist es, bei Umsetzung die ordnungsgemäße Abwicklung der vom Anbieter bereitgestellten Services sowie eine Umstellung auf die Bereitstellung ähnlicher Dienstleistungen (auf Anweisung des Käufers) durch den Käufer, einen Partner des Käufers oder einen Ersatzanbieter zu garantieren.

20.16 Der Anbieter setzt den vereinbarten Ausstiegsplan wie laut Vertrag erforderlich bei Kündigung oder Ablauf des entsprechenden Vertrags um. Soweit der Käufer dies in der LB festlegt, wird der Anbieter spätestens 3 Monate nach Leistungsbeginn den Entwurf eines Ausstiegsplans vorlegen und diesen nach jeder wesentlichen Änderung der Services, in jedem Fall jedoch mindestens einmal jährlich aktualisieren.

20.17 Sobald diese Vereinbarung oder ein Vertrag abläuft oder beendet wird, hat der Anbieter sämtliches dem Käufer, seinen Partnern oder dem Kunden gehörende Eigentum, das sich zu diesem Zeitpunkt im Besitz oder unter der Kontrolle des Anbieters befindet, nach den zumutbaren Weisungen des Käufers an diesen zurückzugeben.

20.18 Der Anbieter stellt dem Käufer in angemessenem Umfang kostenlos jedwede Unterstützung zur Verfügung, um bei Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung und/oder jedes Vertrags die ordnungsgemäße Übergabe seiner Verpflichtungen an den Käufer, einen Partner des Käufers oder einen Ersatzanbieter zu ermöglichen.

21 KORRUPTIONSVORBEUGUNG

21.1 Der Anbieter versichert und garantiert gegenüber dem Käufer, dass:

21.1.1 nach seinem besten Wissen weder er noch einer seiner Direktoren, Mitarbeiter, Partner oder verbundenen Personen zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Abschluss dieser Vereinbarung gegen Antikorruptionsvorschriften verstoßen haben; und

21.1.2 er diese Vereinbarung nicht in dem Wissen eingeht, dass in Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarung durch den Käufer Geldbeträge, Geschenke oder andere Vorteile an eine Person gezahlt, dieser angeboten oder von dieser entgegengenommen wurden, die für den Käufer oder einen Partner des Käufers arbeitet oder von diesem beauftragt wird, bzw. dass eine diesbezügliche Absprache getroffen wurde, die gegen die Antikorruptionsvorschriften verstößt.

21.2 Der Anbieter willigt ein, zu keinem Zeitpunkt nach dem Abschluss dieser Vereinbarung gegen die Antikorruptionsvorschriften zu verstoßen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Partner und deren Direktoren und Mitarbeiter keinen solchen Verstoß begehen.

21.3 Der Anbieter stimmt zu, sich zu jedem Zeitpunkt an die Richtlinien zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption des Käufers und dessen Partner und jedes Kunden in ihrer jeweils gültigen Fassung zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass seine betroffenen Partner dies ebenfalls tun.

21.4 Der Anbieter verpflichtet sich, Richtlinien auszuarbeiten und umzusetzen, die dazu geeignet sind, Verstöße gegen Antikorruptions- und Antibestechungsvorschriften durch seine Mitarbeiter bzw. Personen, die in seinem oder im Auftrag eines seiner Partner tätig sind, zu verhindern, und legt dem Käufer auf Verlangen eine Kopie dieser Richtlinien vor.

21.5 Der Anbieter hat den Käufer umgehend schriftlich zu benachrichtigen, sollte er von einem Verstoß gegen eine der Bestimmungen dieser Klausel 21 (Korruptionsvorbeugung) und/oder von einer erpresserischen Aufforderung, einer Forderung bzw. einer Nachfrage nach Dingen, denen ein Wert beizumessen ist, durch oder im Namen einer Person in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bzw. ihrem Gegenstand erfahren bzw. einen solchen Sachverhalt vermuten.

21.6 Die Vertragsparteien erkennen an und vereinbaren, dass alle Zahlungen einschließlich Rabatte ausschließlich zwischen der juristischen Person des Käufers und des Anbieters, welche diese Vereinbarung oder den jeweiligen Vertrag abgeschlossen haben, erfolgen.

21.7 Der Anbieter verpflichtet sich, den Käufer und dessen Partner in Bezug auf sämtliche erlittene Verluste, Schäden, Bußgelder, Geldstrafen und Kosten zu entschädigen und schadlos zu halten (freizustellen), die sich in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Klausel 21 (Korruptionsvorbeugung) durch den Anbieter oder einen seiner Partner ergeben.

21.8 Jeglicher Verstoß des Anbieters (einschließlich durch einen seiner Partner und ihrer jeweiligen Direktoren oder Mitarbeiter) gegen eine Bestimmung dieser Klausel 21 (Korruptionsvorbeugung) stellt (unbeschadet aller anderen Rechtsmittel, die dem Käufer zustehen,) einen erheblichen, nicht heilbaren Verstoß gemäß Klausel 20 (Beendigung und Kündigung) dar, wobei der Käufer infolgedessen berechtigt ist, diese Vereinbarung und alle Verträge umgehend durch schriftliche Benachrichtigung zu kündigen.

22 MODERNE SKLAVEREI

22.1 Durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung und jeglichem Vertrag verpflichtet sich der Anbieter und trägt dafür Sorge, dass jeder seiner relevanten Partner und Unterauftragnehmer:

22.1.1 sich nach allen anwendbaren Gesetzen in Bezug auf Sklaverei, Dienstknechtschaft, Zwangsarbeit und Menschenhandel richtet, einschließlich des Modern Slavery Act 2015; und

22.1.2 angemessene Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass es keine moderne Sklaverei oder Menschenhandel in seiner oder der Lieferkette eines seiner (Sub-)Auftragnehmer bzw. in irgendeinem Teil seines Geschäfts gibt.

22.2 Der Anbieter sichert zu und garantiert, dass weder er noch einer seiner relevanten Partner oder deren Handlungsbevollmächtigte, Mitarbeiter bzw. andere mit ihm verbundene Personen:

- 22.2.1 aufgrund einer Straftat in Zusammenhang mit Sklaverei und/oder Menschenhandel verurteilt worden ist bzw. sind; und
- 22.2.2 nach seinem besten Wissen Gegenstand von Ermittlungs-, Untersuchungs- oder Vollzugsverfahren durch eine Regierungs-, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit Straftaten oder angeblichen Straftaten bezüglich oder in Verbindung mit Sklaverei oder Menschenhandel waren oder sind.
- 22.3 Der Anbieter wird während der Laufzeit dieser Vereinbarung und jedes Vertrags seine eigenen Richtlinien und Verfahren umsetzen, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Klausel 22 (Moderne Sklaverei) zu gewährleisten.
- 22.4 Der Anbieter unterrichtet den Käufer umgehend, sollte er Kenntnis von einem Fall von Sklaverei oder Menschenhandel in einer Lieferkette erlangen, der mit den Gütern, Leistungen oder Services in Zusammenhang steht, oder einen solchen vermuten.
- 22.5 Der Anbieter wird eine jährliche Erklärung zu Sklaverei und Menschenhandel erstellen und diese dem Käufer spätestens im April jeden Jahres übermitteln, in der die vom Anbieter ergriffenen Maßnahmen erläutert werden, mit denen verhindert werden soll, dass es in seinen Lieferketten bzw. in einem Teil seines Unternehmens oder denen seiner relevanten Partner zu Sklaverei oder Menschenhandel kommt.
- 22.6 Der Käufer ist berechtigt, diese Vereinbarung und jeden Vertrag mit unmittelbarer Wirkung durch schriftliche Kündigung an den Anbieter zu beenden, wenn der Anbieter gegen Klausel 22.1 verstößt.

23 STREITBEILEGUNG

- 23.1 Kommt es zwischen den Vertragsparteien zu einer Streitigkeit, wird diese zunächst an die ernannten Beziehungsmanager übergeben. Können die ernannten Beziehungsmanager der Vertragsparteien die Streitigkeit innerhalb einer Frist von maximal zehn (10) Werktagen nicht beilegen, wird diese zur Auflösung an die Geschäftsbereichsleiter von Anbieter und Käufer (oder eine andere angemessene, vom Käufer zur Beilegung der Streitigkeit benannte Person) übergeben.
- 23.2 Kann die Streitigkeit auch nach der Übergabe an die Geschäftsbereichsleiter von Anbieter und Käufer (oder eine andere angemessene, vom Käufer zur Beilegung der Streitigkeit benannte Person) innerhalb von zehn (10) Werktagen nach der Übergabe gemäß Klausel 23.1 oben nicht beigelegt werden, wird sie zur endgültigen Entscheidung wie folgt weitergeleitet:
- 23.2.1 Falls die Streitigkeit: technischer Natur ist und die Ausführung der Services bzw. der Funktionalität oder die Ausführung der Leistungen oder eine ähnliche Angelegenheit betrifft; oder sich auf Finanzangelegenheiten bezieht (inklusive der Preise, die im Rahmen einer Änderung anfallen), an einen Sachverständigen (der **Sachverständige**), der in seiner Funktion als Experte und nicht als Schlichter auftritt; und
- 23.2.2 in allen anderen Fällen an die in den Klauseln 23.7 und 23.8 weiter unten vorgesehenen Schlichtungsstellen.
- 23.3 Die im Rahmen dieser Vereinbarung oder eines Vertrags auszuführenden Arbeiten und Aktivitäten dürfen durch ein Streitschlichtungsverfahren weder eingestellt noch verzögert werden.

23.4 Wenn einer der in dieser Klausel 23 (Streitbeilegung) ernannten Vertreter einer Vertragspartei nicht in der Lage ist, an einer Besprechung teilzunehmen, dann hat die jeweilige Vertragspartei sicherzustellen, dass ein geeigneter Vertreter mit entsprechenden Befugnissen und Kenntnissen stattdessen daran teilnimmt.

Sachverständigenauswahl

23.5 Vorbehaltlich Klausel 23.6:

- 23.5.1 wird der Sachverständige im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien (nach vernünftigem Ermessen) ausgewählt. Können sich die Vertragsparteien innerhalb von zehn (10) Werktagen, nachdem die Weitergabe der Streitigkeit an einen Sachverständigen beschlossen wurde, nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e. V. (DGRI) oder der jeweiligen Nachfolgeorganisation bestimmt.
- 23.5.2 Jede der Vertragsparteien wird umfassend mit dem Sachverständigen zusammenarbeiten und diesem unverzüglich alle im angemessenen Rahmen angeforderten Informationen zur Verfügung stellen.
- 23.5.3 Der Sachverständige wird angewiesen, seine Entscheidung den Vertragsparteien innerhalb von zehn (10) Werktagen bekannt zu geben, nachdem ihm die in Klausel 23.5.1 oben genannten Informationen zur Verfügung gestellt wurden.
- 23.5.4 Eine Entscheidung des Sachverständigen ist endgültig, bindend und nicht anfechtbar, außer es liegt ein offenkundiger und eindeutiger Fehler vor oder die Entscheidung ist nicht vertretbar und wäre so von einem anderen Sachverständigen nicht getroffen worden.
- 23.5.5 Und die Honorare für den Sachverständigen werden von den Parteien in dem Verhältnis getragen, wie es der Sachverständige unter Berücksichtigung des Verhaltens der Parteien (unter anderem) für angemessen hält.
- 23.6 Soweit eine Streitigkeit im Rahmen eines Hauptvertrags sich auf die Güter, Leistungen oder Services bezieht und keinem Gerichtsverfahren unterliegt:
- 23.6.1 stellt der Anbieter dem Käufer auf eigene Kosten alle angemessene Unterstützung zur Verfügung und kooperiert mit diesem, um die Streitigkeit zu lösen;
- 23.6.2 wird die Auflösung einer damit verbundenen Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien, für die ein Sachverständiger gewählt oder eine Schlichtung angestrebt werden soll, ausgesetzt, bis (i) die Streitigkeit im Rahmen des Hauptvertrags gelöst ist; oder (ii) ein Gerichtsverfahren in Bezug auf die Streitigkeit im Rahmen des Hauptvertrags eingeleitet wird; und

23.6.3 jede damit verbundene Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien wird entsprechend der endgültigen und verbindlichen Lösung der Streitigkeit im Rahmen des Hauptvertrags gelöst, ausgenommen bezüglich Aspekten dieser Streitigkeit im Hinblick auf die Güter, Leistungen oder Services, bei denen (i) der Anbieter entweder keine angemessene Möglichkeit zur Anfechtung hatte; oder (ii) der Käufer ohne gerechtfertigten Grund keine Anfechtung gemäß den angemessenen Anweisungen des Lieferanten vorgenommen hat.

Schlichtung

23.7 Im Fall einer Streitigkeit, die gemäß Klausel 23.2.2 oben zur Schlichtung vorgelegt wird, muss die Schlichtung daraufhin so bald wie möglich stattfinden. Die Person des Schlichters wird

nach vernünftigem Ermessen einvernehmlich durch die Vertragsparteien festgelegt; oder

falls die Vertragsparteien eine solche Einigung innerhalb von fünf (5) Werktagen nicht erzielen können, vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e. V. (DGRI) bestimmt, mit der Maßgabe, dass der Schlichter nicht befugt ist, irgendeine Festlegung zu treffen oder die Vertragsparteien auf andere Weise zu verpflichten.

23.8 Falls nach Ablauf von zehn (10) Werktagen nach Aufnahme des Schlichtungsverfahrens keine Einigung erreicht wird, steht es jeder der Vertragsparteien frei, die ihr durch diese Vereinbarung und jeden relevanten Vertrag gewährten Rechte in Bezug auf die Streitigkeit gemäß Klausel 41 (Anwendbares Recht) vor Gericht wahrzunehmen.

23.9 Die Bestimmungen dieser Klausel 23 (Streitbeilegung) hindern keine der Vertragsparteien daran, jederzeit einen Unterlassungsanspruch oder eine andere dringende Maßnahme vor dem Gericht der für diese Vereinbarung oder den geltenden Vertrag zuständigen Gerichtsbarkeit geltend zu machen, falls dies das einzige Mittel zur Durchsetzung einer solchen Maßnahme ist.

24 HÖHERE GEWALT

24.1 Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen dieser Klausel 24 (Höhere Gewalt) kann keine der Vertragsparteien für ein Versäumnis oder einen Verzug bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder einem Vertrag haftbar gemacht werden, wenn ein solches Versäumnis auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.

24.2 Wird eine der Vertragsparteien (**betroffene Partei**) durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder einem Vertrag gehindert, ist sie verpflichtet:

24.2.1 die andere Vertragspartei so schnell wie praktisch durchführbar in Kenntnis zu setzen;

24.2.2 alle angemessenen Schritte zu ergreifen, um die Dauer der Verzögerung zu mindern oder zu minimieren, oder angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Ausweichlösungen bereitzustellen; und

24.2.3 nach Ende des Ereignisses höherer Gewalt die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen so schnell wie praktisch durchführbar wieder aufzunehmen.

24.3 Beeinträchtigt ein Ereignis höherer Gewalt nur die Ausübung einzelner Pflichten der betroffenen Partei gemäß dieser Vereinbarung oder einem Vertrag, haftet die betroffene Partei weiterhin für die Erfüllung der Pflichten, die nicht von dem Ereignis höherer Gewalt betroffen sind.

24.4 Für die Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt gilt:

24.4.1 Die Preise für die betroffenen Güter, Leistungen und/oder Services werden im Verhältnis dazu reduziert, welche Auswirkung das Ereignis höherer Gewalt auf sie hat.

24.4.2 Der Käufer ist berechtigt, die Bereitstellung der betroffenen Güter, Leistungen und/oder Services gemäß Klausel 20.5 unter den in dieser Klausel dargelegten Umständen zu kündigen.

24.4.3 Und der Käufer ist berechtigt, sein Selbstvornahmerecht auszuüben.

25 GESCHÄFTSKONTINUITÄT

25.1 Der Anbieter wird ohne zusätzliche Kosten für den Käufer:

25.1.1 einen Geschäftscontinuitätsplan erstellen, aufrechterhalten und befolgen, der mindestens Folgendes enthalten muss:

Risikobewertung und -minderung – eine Bewertung der potenziellen Bandbreite von Geschäftscontinuitätsereignissen, die sich nachteilig auf die Bereitstellung der Güter und/oder Services auswirken, die Ursachen für die potenziellen Unterbrechungen sowie Art und Beschaffenheit von vorhandenen Richtlinien und Verfahren, mit denen die Auswirkungen der Unterbrechungen gemindert werden. Die Risikominderungsverfahren haben Vorsorge zu treffen für:

Aufbewahrung, Austausch und Abruf von Daten und Dateien,

die Verfügbarkeit kritischer Ressourcen, die für die Wiederherstellung erforderlich sind, und

den Pufferbestand. Der Anbieter muss darüber hinaus einen Ersatzstandort für die Bereitstellung der Services sowie Verfahren für die betriebliche Verlagerung spezifizieren;

Geschäftsauswirkungsanalyse – eine Analyse sämtlicher Geschäftsfunktionen, die an der Bereitstellung der Güter und/oder Services beteiligt sind, sowie der Auswirkungen, die ein bestimmtes Geschäftscontinuitätsereignis auf diese haben könnte;

Wiederherstellungsstrategien – Identifizierung entscheidender aktueller und zukünftiger Betriebsabläufe und/oder -prozesse sowie Strategien zu ihrer Wiederherstellung;

Notfallverfahren – Dokumentation zu Verfahren für eine sofortige, geordnete Reaktion auf Notsituationen;

Verfahren für die Reaktion auf Unterbrechungen in der Lieferkette des Anbieters – der Anbieter ist verpflichtet, von etwaigen (Sub-)Auftragnehmern eine ähnlich strenge Geschäftscontinuitätsplanung zu verlangen, wie sie die Bestimmungen dieser Klausel 25 (Geschäftscontinuität) vorsehen; und

25.1.2 eine Liste mit Notfallkontakten für den Käufer anzulegen und zu führen und ein definiertes Eskalationsverfahren für die Benachrichtigung des Käufers bei Eintritt eines Geschäftskontinuitätsereignisses festzulegen sowie Mitglieder des Schlüsselpersonals zu identifizieren und für deren Schulung zu sorgen.

25.2 Der Anbieter wird den Geschäftskontinuitätsplan weiter führen, wie jeweils entsprechend bewährten Branchenpraktiken erforderlich aktualisieren und mindestens einmal alle sechs (6) Monate Risikobewertungen in Bezug auf die Bereitstellung der Güter, Leistungen und/oder Services vornehmen. Der Anbieter legt dem Käufer die Ergebnisse und Empfehlungen dieser Risikobeurteilungen nach jeder derartigen Prüfung unverzüglich schriftlich vor. Der Anbieter stellt dem Käufer auf dessen Ersuchen hin eine Kopie des Geschäftskontinuitätsplans zur Verfügung.

26 VERSICHERUNG

26.1 Der Anbieter ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz bei einem angesehenen, zugelassenen Versicherungsunternehmen mit guter Bonität zu unterhalten, der die Haftpflichtdeckung des Anbieters für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem Vertrag übernimmt.

26.2 Der Anbieter unterrichtet den Käufer, sobald er von Fakten, Umständen oder Angelegenheiten erfährt, die dazu geführt haben bzw. mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen werden, dass der Versicherer eine gemäß dieser Vereinbarung oder in einem der Verträge erforderliche Versicherung aufhebt, kündigt oder aussetzt.

26.3 Der Anbieter legt dem Käufer auf Verlangen, jedoch nicht öfter als einmal in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten, eine schriftliche Bestätigung des eingeschalteten Versicherungsmaklers darüber vor, dass die geforderten Versicherungen vorliegen und gültig sind.

26.4 Die Bestimmungen oder die Deckungssumme einer Versicherungspolice entheben den Anbieter nicht von seiner Haftung gemäß dieser Vereinbarung oder einem Vertrag. Es obliegt dem Anbieter, die Höhe der Deckungssumme so festzulegen, dass alle Haftungsforderungen in Bezug auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung und jedem Vertrag gedeckt sind.

27 PRÜFRECHT DES KÄUFERS

27.1 Der Anbieter hält für einen Zeitraum von mindestens sieben (7) Jahren bzw., falls gesetzlich vorgeschrieben, auch darüber hinaus vollständige Unterlagen einschließlich angemessener Sicherungskopien zu allen relevanten Informationen vor, um eine Überprüfung der Preise, der Servicedaten und aller anderen maßgeblichen Angaben oder Daten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und mit jedem Vertrag zu ermöglichen.

27.2 Der Anbieter ermöglicht dem Käufer, den Partnern des Käufers und/oder deren externen Prüfern und/oder falls und soweit vom Käufer festgelegt einem Kunden und/oder dessen externen Prüfern während der Laufzeit dieser Vereinbarung und/oder eines Vertrags und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren danach Zugang zu den Anlagen an den Anbieterstandorten, um die Unterlagen und Belegdokumente zu prüfen und das Anbieterpersonal in der folgenden Absicht zu befragen:

27.2.1 zur Überprüfung der Integrität von vertraulichen Informationen und zur Ausführung gesetzlicher Pflichtprüfungen oder um der gesetzlichen Meldepflicht für eine Regulierungsbehörde nachzukommen;

27.2.2 zur Ausführung einer vom Käufer billigerweise angeforderten Risikobewertung bezüglich der möglichen Auswirkung der Services auf die Geschäfte des Käufers, seiner Partner und/oder von Kunden;

27.2.3 um die Bereitstellung der Güter, Leistungen und Services und die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung und/oder einem Vertrag durch den Anbieter zu überwachen und zu bewerten; und

27.2.4 ggf. um die Anforderung aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen.

27.3 Der Zugang zu Prüfzwecken erfolgt nach Ankündigung innerhalb einer angemessenen Frist, abgesehen von den folgenden Prüfungsarten, die jederzeit und ohne Einschränkungen erfolgen können:

27.3.1 Sicherheitsüberprüfungen (bei einem begründeten Verdacht, dass es zu einer Sicherheitsverletzung kam);

27.3.2 Der Käufer hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass es zu betrügerischen Handlungen oder schwerwiegendem Fehlverhalten durch den Anbieter, einen relevanten Partner des Anbieters, das Anbieterpersonal oder durch Drittanbieter des Anbieters oder seiner Partner gekommen ist; und

27.3.3 Prüfungen, die von einer Regulierungsbehörde ausdrücklich vorgeschrieben werden und ohne Vorankündigung durchgeführt werden müssen oder bei denen eine Vorankündigung aus praktischen Gründen nicht möglich ist.

27.4 Vorbehaltlich anderslautender Vorschriften durch eine Regulierungsbehörde:

27.4.1 werden Prüfungen während der normalen Geschäftszeiten (außer bei Services, die außerhalb der normalen Geschäftszeiten geleistet werden,) so durchgeführt, dass sie die Bereitstellung der Services durch den Anbieter bzw. den Geschäftsbetrieb des Anbieters nicht unangemessen stören (abgesehen von Störungen, die normalerweise und notwendigerweise bei einer angemessenen Prüfung zu erwarten sind);

27.4.2 erfüllen die Prüfer die angemessenen Sicherheits- und Vertraulichkeitsanforderungen des Anbieters (dies beinhaltet bei externen Prüfern den Abschluss einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Anbieter); und

27.4.3 werden Prüfungen vom Käufer nicht mehr als einmal pro Vertrag und pro Jahr vorgenommen, wobei der Käufer sich angemessen bemüht, Prüfungen soweit praktisch möglich auf einmal vorzunehmen, mit dem Vorbehalt, dass, wenn eine Prüfung einen nicht trivialen Verstoß aufzeigt, der Käufer berechtigt ist, in einem Zeitabstand von weniger als einem Jahr eine Folgeprüfung anzufordern.

27.5 Der Anbieter ist lediglich verpflichtet, Zugang zu jenen seiner Unterlagen, Daten, Informationen, Anlagen und Mitarbeitern zu ermöglichen, die für die Ausführung der Prüfung vernünftigerweise erforderlich sind.

27.6 Der Anbieter ermöglicht dem Käufer oder einem Kunden und ihren jeweiligen Prüfern und/oder den Regulierungsbehörden, Kopien von Unterlagen oder Dokumenten anzufertigen, so wie dies zur Erfüllung der Prüfungs- und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse des Käufers, seiner Partner und Kunden vernünftigerweise erforderlich ist.

27.7 Sollte sich bei einer Prüfung herausstellen, dass die Verfahren und Kontrollen aufseiten des Anbieters zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und/oder einem Vertrag nicht ausreichen, einigen sich die Vertragsparteien im Rahmen des Zumutbaren und nach Treu und Glauben, ob ein Abhilfeplan und ein Zeitplan zur Umsetzung von Verbesserungen (**Abhilfeplan**) erforderlich sind.

27.8 Stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass ein Abhilfeplan erforderlich ist, dann einigen sie sich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Feststellung der Notwendigkeit auf einen Abhilfeplan.

27.9 Der Anbieter setzt diesen Abhilfeplan innerhalb von sechzig (60) Werktagen um und bestätigt, dass die erkannten Probleme auf zufriedenstellende Weise gelöst wurden.

27.10 Sollte sich bei einer Prüfung herausstellen, dass der Anbieter dem Käufer in irgendeiner Weise überhöhte Preise berechnet hat, hat der Anbieter den zu viel gezahlten Betrag zusammen mit Zinsen in Höhe von 2 % oberhalb des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank ab dem Datum, ab dem die Überbezahlung erfolgte, bis einschließlich zum Datum der Rückerstattung zurückzuzahlen.

27.11 Die Vertragsparteien kommen jeweils für ihre eigenen Kosten und Auslagen auf, die ihnen aus der Erfüllung dieser Klausel 27 (Prüfrecht des Käufers) entstehen, es sei denn, eine Prüfung zeigt einen erheblichen Verstoß des Anbieters gegen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder einem Vertrag auf, in welchem Fall der Anbieter verpflichtet ist, dem Käufer seine während der Prüfung entstandenen angemessenen Kosten zu ersetzen.

28 ÖFFENTLICHKEIT

28.1 Keine Vertragspartei ist berechtigt, den Sachverhalt oder den Gegenstand dieser Vereinbarung oder eines Vertrags offenzulegen, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung der anderen Partei einzuholen.

28.2 Insbesondere ist es dem Anbieter untersagt, den Käufer, seine Partner oder einen Kunden ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Käufers als Referenz zu verwenden.

28.3 Diese Klausel 28 (Öffentlichkeit) gilt nicht für öffentliche Bekanntmachungen, die aufgrund der anwendbaren Gesetze oder der Vorschriften einer maßgeblichen Wertpapierbörse zwingend erforderlich sind.

29 SICHERHEIT

29.1 Der Anbieter verpflichtet sich:

29.1.1 die Systeme des Käufers, seiner Partner und/oder eines Kunden ausschließlich zur Erbringung der Services zu nutzen bzw. darauf zuzugreifen;

29.1.2 die Richtlinien des Käufers, seiner Partner und/oder des Kunden in Bezug auf Sicherheit in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten (und dafür Sorge zu tragen, dass das Anbieterpersonal diese ebenfalls einhält);

29.1.3 dafür Sorge zu tragen, dass er bei Zugriff auf die bzw. bei Nutzung der Systeme des Käufers, seiner Partner und/oder eines Kunden:

die Nutzung der Systeme nicht sperrt, unterbricht oder außer Kraft setzt;

keine Daten des Käufers, seiner Partner und/oder eines Kunden löscht, zerstört, beschädigt oder modifiziert;

keine internen oder externen Sicherheitsmaßnahmen umgeht, um Zugang zu den Daten oder Systemen des Käufers, seiner Partner und/oder eines Kunden zu erhalten (und auch keinem Dritten ermöglicht, dies zu tun), jeweils sofern der Käufer und/oder ein Kunde nicht zuvor seine schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.

29.2 Der Anbieter unterrichtet den Käufer umgehend, sobald er von einem tatsächlichen oder vermuteten Verstoß gegen diese Klausel 29 (Sicherheit) erfährt. Der Käufer ist berechtigt, tatsächliche oder vermutete Verstöße zu untersuchen, und der Anbieter sichert im Fall einer solchen Untersuchung seine volle Zusammenarbeit zu und verpflichtet sich, alle erkannten Verstöße so bald wie möglich und auf eigene Kosten zu beheben.

29.3 Der Anbieter informiert den Käufer umgehend über alle tatsächlichen oder potenziellen Schwachstellen in den Systemen des Käufers, seiner Partner und/oder eines Kunden.

30 SCHUTZ VOR VIREN UND SCHADCODE

30.1 Der Anbieter nutzt und betreibt auf seinen Systemen unter Einhaltung bewährter Branchenpraktiken branchenübliche Anti-Viren-Software mit aktuellen Virendefinitionen.

30.2 Der Anbieter unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass keine Computerprogrammviere, Trojaner, Zeitbomben oder Backdoor-Komponenten bzw. anderer Code, der schädlich, zerstörerisch oder behindernd wirkt oder den unbefugten Zugriff, die Nutzung oder Veränderung von Systemen oder zugehörigen Daten des Käufers, seiner Partner und/oder eines Kunden ermöglicht bzw. den normalen Betrieb der Systeme des Käufers, seiner Partner und/oder eines Kunden unterbricht oder beeinträchtigt (Schadcode):

auf Anbietergeräten und/oder in Gütern oder Leistungen vorhanden sind, die vom Anbieter oder seinen Zulieferern entwickelt und für die Erbringung der Services eingesetzt werden; oder

anderweitig vom Anbieter im Zusammenhang mit der Erbringung der Güter, Leistungen und/oder Services eingeschleust werden.

Verfahren für den Umgang mit Schadcode

30.3 Stellt der Anbieter fest, dass Schadcode in die Systeme des Käufers, seiner Partner oder von Kunden eingeschleust wurde, muss der Anbieter den Käufer umgehend darüber informieren, sobald ihm dies zur Kenntnis kommt, und ihm die billigerweise geforderten Informationen bereitstellen, die ihm in Zusammenhang mit dem Schadcode, der Methode der Einschleusung und der Auswirkung, die der Schadcode bereits gezeitigt hat bzw. wahrscheinlich zeitigen wird, zur Verfügung stehen.

30.4 Der Anbieter sichert dem Käufer in angemessenem Umfang jegliche Unterstützung bei der Ausführung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu, um den in die Systeme des Käufers, seiner Partner und/oder eines Kunden eingeschleusten Schadcode zu eliminieren.

30.5 Auf Verlangen des Käufers bemüht sich der Anbieter im angemessenen Umfang, den Schadcode aus allen Lieferungen und Leistungen, den Kundengeräten und den Systemen des Käufers, Partnern des Käufers oder Kunden (bzw. den vom Käufer angegebenen) zu entfernen und die Folgen der Einschleusung, Ausführung und Verbreitung des Schadcodes zu beheben.

31 VERZICHT UND RECHTSMITTEL

31.1 Die unterlassene oder verspätete Wahrnehmung eines Rechts oder Rechtsmittels, das gemäß dieser Vereinbarung, einem Vertrag oder gesetzlich vorgesehen ist, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel bzw. auf andere Rechte oder Rechtsmittel dar. Eine einmalige oder teilweise Wahrnehmung eines Rechts oder Rechtsmittels, das gemäß dieser Vereinbarung, einem Vertrag oder gesetzlich vorgesehen ist, stellt keinen Verzicht auf die weitere Wahrnehmung dieses Rechts oder Rechtsmittels bzw. auf andere Rechte oder Rechtsmittel dar.

32 ABTRETUNG UND UNTERVERGABE

32.1 Der Anbieter darf diese Vereinbarung oder einen Vertrag oder einen Teil davon nicht an eine andere Person abtreten, novatisieren, übertragen oder untervergeben ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von (i) dem Käufer (diese Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden) und (ii) wenn der Käufer den Lieferanten darüber informiert hat, dass der Lieferant oder ein verbundenes Unternehmen des Lieferanten ein wesentlicher Unterauftragnehmer ist, dem betreffenden Kunden.

Abtretung

32.2 Der Käufer darf seinen Rechtsanspruch an dieser Vereinbarung und an einem Vertrag an einen Partner oder ein anderes Unternehmen abtreten, wenn er sein Geschäft mit diesem Unternehmen fusioniert oder dieses auf ein solches Unternehmen überträgt. Sollte der Abtretungsempfänger seine Eigenschaft als Partner des Käufers verlieren, sorgt der Käufer dafür, dass die Vereinbarung und/oder der Vertrag wieder an den Käufer oder einen anderen Partner des Käufers übertragen wird.

32.3 Der Käufer ist (auf Verlangen eines Kunden oder eines seiner ernannten Stellvertreter) berechtigt, seine Rechte und/oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem Vertrag an den Kunden und/oder einen beliebigen Ersatzanbieter abzutreten, zu übertragen oder anderweitig an diesen unterzuvergeben.

32.4 Etwaige Auswirkungen auf diese Vereinbarung und/oder einen Vertrag, die sich aus Klausel 32.3 ergeben, sind vom Anbieter und Käufer zu bewerten; etwaige Änderungen an dieser Vereinbarung und/oder dem Vertrag und/oder den relevanten Gütern und/oder Services sind unter Wahrung des Änderungskontrollverfahrens zu vereinbaren.

Unterauftragsvergabe

32.5 Für Änderungen an Vereinbarungen zur Unterauftragsvergabe während der Laufzeit dieser Vereinbarung oder eines Vertrages ist vorab die schriftliche Zustimmung des Käufers (die nicht unbillig verweigert werden darf) einzuholen.

32.6 Der Käufer darf seine Zustimmung zum Einsatz eines Unterauftragnehmers verweigern oder verzögern, wenn:

32.6.1 der Käufer Grund zu der Annahme hat, dass ein Interessenkonflikt mit dem Käufer, einem Partner des Käufers und/oder einem Kunden vorliegt, oder wenn der Käufer und/oder ein Kunde Grund zu der Annahme haben, dass der Unterauftragnehmer in Konkurrenz zum Käufer, einem Partner des Käufers oder einem Kunden steht;

32.6.2 die Beauftragung eines vorgeschlagenen Unterauftragnehmers die Bereitstellung der Services erheblich beeinträchtigt würde;

32.6.3 der vorgeschlagene Unterauftragnehmer in den vergangenen 24 Monaten gegen Sicherheitsauflagen verstoßen hat oder seinen Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz oder die Vertraulichkeit von Daten nicht nachgekommen ist bzw. eine anderweitige erhebliche Vertragsverletzung in Bezug auf den Käufer, einen Partner des Käufers und/oder einen Kunden begangen hat;

32.6.4 der vorgeschlagene Unterauftragnehmer nicht über ausreichend Personal mit entsprechender Sicherheitsfreigabe verfügt; oder

32.6.5 der vorgeschlagene Unterauftragnehmer personenbezogene Daten innerhalb des Geltungsbereichs an einem Standort verarbeitet, der gemäß dem anwendbaren Hauptvertrag unzulässig ist.

32.7 Der Anbieter stellt dem Käufer die folgenden Angaben zu allen vorgeschlagenen Unterauftragnehmern frühzeitig genug zur Verfügung, um dem Käufer eine Beurteilung derselben zu ermöglichen, und nimmt, falls der Käufer sein Einverständnis für den Einsatz eines Unterauftragnehmers erteilt, die folgenden Angaben in den entsprechenden Vertrag auf:

32.7.1 den Namen, den eingetragenen Firmensitz und die Handelsregisternummer des Unterauftragnehmers;

32.7.2 detaillierte Angaben zu den Zwecken, zu denen der vorgeschlagene Unterauftragnehmer eingesetzt werden soll, einschließlich Angaben zur Art der durch ihn erbrachten Dienstleistungen; und

32.7.3 alle weiteren Angaben, die der Käufer billigerweise anfordert.

Beibehaltung gesetzlicher Verpflichtungen

32.8 Trotz erfolgter Zustimmung des Käufers zur Untervergabe gemäß Klausel 32.5 bleibt der Anbieter weiterhin verantwortlich für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer sowie für die Handlungen und Unterlassungen von Personen, die von einem Unterauftragnehmer beschäftigt oder beauftragt werden, als ob es seine eigenen wären.

32.9 Eine Verpflichtung des Anbieters, eine Handlung oder Sache auszuführen bzw. dies zu unterlassen, beinhaltet gleichzeitig eine Verpflichtung für den Anbieter, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter, sein Personal, seine Vertreter sowie die Mitarbeiter, das Personal und die Vertreter seiner Unterauftragnehmer diese Handlung oder Sache ebenfalls ausführen bzw. diese unterlassen.

33 MITTEILUNGEN

33.1 Sofern in dieser Vereinbarung keine anderslautende Regelung getroffen wird, haben alle Mitteilungen im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung schriftlich zu erfolgen und gelten als übermittelt, wenn sie persönlich, per E-Mail (vorausgesetzt, der Eingang der E-Mail-Nachricht wird innerhalb eines (1) Werktages ab Datum der E-Mail per Brief oder Fax bestätigt), per Fax oder per Brief an die folgenden Adressen zugestellt werden:

Für den Käufer:

Adresse: COMPUTACENTER AG & Co. oHG
Computacenter Park 1
50170 Kerpen
Deutschland

Fax: +49 2273 597-1300

Zu Händen: Leiter Rechtsabteilung Deutschland

E-Mail: MB.Legal@computacenter.com

Für den Anbieter:

Adresse:

Fax:

Zu Händen:

E-Mail:

33.2 Mitteilungen erlangen Wirkung zu dem Datum, an dem sie empfangen werden bzw. zu dem ggf. in der Mitteilung angegeben Datum.

34 ÄNDERUNG

34.1 Zusätze, Änderungen oder Verzichtserklärungen zu dieser Vereinbarung oder einem Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen von den bzw. im Namen aller Vertragsparteien dieser Vereinbarung ordnungsgemäß ausgefertigt werden.

34.2 Sofern nicht ausdrücklich angegeben, stellt weder eine Änderung noch ein Zusatz einen allgemeinen Verzicht auf eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eines Vertrags dar, noch berührt sie die Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder aus einem Vertrag, die bis zum Zeitpunkt der Änderung oder des Zusatzes entstanden sind, wobei die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien gemäß der Vereinbarung oder dem Vertrag ihre volle Gültigkeit behalten, außer wenn und nur in dem Maße, in dem sie abgewandelt werden.

35 SALVATORISCHE KLAUSEL

35.1 Sämtliche Bestimmungen dieser Vereinbarung und jedes Vertrags sind trennbar. Wenn eine Bestimmung in irgendeiner Hinsicht im Rahmen der Gesetze einer Gerichtsbarkeit rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar wird oder so angesehen wird, gilt:

35.1.1 in dem Maße, wie die Bestimmung rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, gilt sie als nicht in diese Vereinbarung oder in den Vertrag eingeschlossen und hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder des Vertrags in der jeweiligen Gerichtsbarkeit; und

35.1.2 die Vertragsparteien verpflichten sich, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um sie gegen eine rechtmäßige und durchsetzbare Ersatzbestimmung oder -bestimmungen auszutauschen, deren Wirkung so nahe wie möglich an der beabsichtigten Wirkung der rechtswidrigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung liegt oder liegen.

36 KEINE PARTNERSCHAFT

36.1 Keine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eines Vertrags führt zum Zustandekommen einer Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien oder macht eine der Vertragsparteien zu irgendeinem Zweck zum Handlungsbevollmächtigten der anderen Vertragspartei. Keine der Vertragsparteien ist befugt, im Namen oder für die andere Vertragspartei Verträge abzuschließen bzw. Verbindlichkeiten oder eine Haftung entstehen zu lassen.

37 RECHTE DRITTER

37.1 ENTFÄLLT

38 WEITERE ZUSICHERUNG

38.1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, auf eigene Kosten jede notwendige Handlung und jedes Dokument auszuführen bzw. diese Ausführung zu arrangieren sowie im zumutbaren Rahmen alles zu tun, um diese Vereinbarung und jeden Vertrag zu implementieren und in Kraft zu setzen. (Dies umfasst die Ausführung von Lizenzen und Abtretungen in einer Form, die vernünftigerweise notwendig ist, um die Lizenzen und Eigentumsrechte gemäß Klausel 12 (Geistige Eigentumsrechte) voll umzusetzen.)

39 GESAMTE VEREINBARUNG

39.1 Jede der Vertragsparteien stimmt ausdrücklich zu, dass diese Vereinbarung und jeder Vertrag die gesamte Absprache und Einigung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand darstellt und alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Absprachen in diesem Zusammenhang ersetzt.

39.2 Die Vertragsparteien sind sich einig und bestätigen, dass: sie durch keine Darstellung, Garantie oder andere Zusage, die nicht ausdrücklich Teil der Vereinbarung oder eines Vertrags ist, oder durch Werbung oder eine sonstige externe Mitteilung zum Abschluss der Vereinbarung oder des Vertrags verleitet wurden; und dass ihnen außer bei arglistiger Täuschung in Bezug auf Darstellungen, Garantien oder sonstige Zusagen kein Recht oder Rechtsmittel bleibt, außer auf Verstoß gegen die Bedingungen dieser Vereinbarung und/oder des relevanten Vertrags zu klagen, und dass alle anderen Rechte und Rechtsmittel hiermit ausdrücklich ausgeschlossen werden.

40 AUSFERTIGUNGEN

40.1 Die Vereinbarung und jeder Vertrag können in einer beliebigen Anzahl von Exemplaren ausgestellt und auch von jeder der Vertragsparteien mehrfach ausgestellt werden, erlangt aber erst Gültigkeit, sobald jede der Vertragsparteien mindestens ein Exemplar ausgefertigt und der jeweils anderen Vertragspartei zugestellt hat. Jedes Exemplar stellt ein Original dar, alle Exemplare zusammen stellen jedoch ein und dieselbe Urkunde dar. Die Zustellung eines Exemplars dieser Vereinbarung oder eines Vertrags im Anhang einer E-Mail oder per Telefaxübermittlung wird als gültige Zustellungsmethode anerkannt.

41 ANWENDBARES RECHT

41.1 Diese Vereinbarung sowie alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus ihr ergeben bzw. mit ihr im Zusammenhang stehen, unterliegen und werden gemäß deutschem Recht ausgelegt, und die Parteien unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit der Gerichte in Kerpen (Deutschland).

41.2 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen die einzelnen Verträge sowie alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus ihnen ergeben bzw. mit ihnen im Zusammenhang stehen, Klausel 41.1 und werden in ihrem Sinne ausgelegt.

42 ZOLL, AUSFUHRKONTROLLE UND SANKTIONEN (EXPORT)

42.1 Soweit nicht zuvor schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gilt der Anbieter als Importeur (Importer of Record) sämtlicher Güter und ist für den Import der Güter (einschließlich aller Zölle und Einfuhrformalitäten) in das jeweilige Gebiet verantwortlich.

42.2 Der Anbieter sorgt für die Bereitstellung der Güter, Leistungen und/oder Services in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Ausfuhrkontrollgesetzen und wirtschaftlichen Boykottgesetzen und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, von Großbritannien, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten. Ferner wird der Anbieter fortwährend geeignete Maßnahmen anwenden, um sicherzustellen, dass keine von einer zuständigen Gerichtsbarkeit auferlegte Sanktion und kein Embargo in Bezug auf die Bereitstellung der Güter verletzt wird.

42.3 Der Anbieter verpflichtet sich, alle Güter zu kennzeichnen, die Ausfuhrkontrollvorschriften unterliegen, und alle Angaben in Bezug auf diese Güter verfügbar zu machen, die für Ausfuhrkontrollen relevant sind, einschließlich der Klassifizierung der Güter laut Ausfuhrkontrollgesetz.

42.4 Sollte der Käufer oder ein Partner des Käufers sich nach Erwerb und Bereitstellung der Güter durch den Anbieter entschließen, diese aus den genannten Gebieten zu exportieren, ist er verpflichtet, sich an alle anwendbaren Gesetze in Zusammenhang mit der Ausfuhr der Güter zu halten, insbesondere an die von einer zuständigen Regierungsbehörde erlassenen Ausfuhrbeschränkungen, und wird dafür Sorge tragen, dass auch der Partner des Käufers diese einhält.

Unterzeichnet für und im Namen des ANBIETERS:

Rechtsgültige Unterschrift:

Name in Blockbuchstaben:

Stellenbeschreibung:

Datum:

Unterzeichnet für und im Namen des KÄUFERS:
COMPUTACENTER AG & Co. oHG

Rechtsgültige Unterschrift:

Name in Blockbuchstaben:

Stellenbeschreibung:

Datum:

ANHANG A – DATENSCHUTZ

1 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Falls der Kontext nichts anderes erfordert, haben in diesem Anhang A (Datenschutz) folgende Begriffe die angegebenen Bedeutungen:

Datenschutzgesetz bezeichnen:

(ii) die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung**), einschließlich aller von der Europäischen Kommission angenommenen delegierten Rechtsakte und sämtlicher nationaler Gesetzgebung, die von Mitgliedstaaten des EWR gemäß den in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Rechten und Befugnissen erlassen oder auf andere Weise angenommen wurden;

(iii) das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG); zusammen mit

(iv) allen Nachfolgeregelungen oder entsprechender Gesetzgebung anderer anwendbarer Gerichtsbarkeiten und allen anderen geltenden Gesetzen und Verordnungen in allen relevanten Gerichtsbarkeiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Datenschutz;

Standardvertragsklauseln bezeichnen die laut Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln genehmigten Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (wobei jedoch Vertragsklauseln ausgeschlossen werden, die von der Europäischen Kommission in diesem Beschluss als fakultativ bezeichnet werden), wie von der Europäischen Kommission zeitweilig geändert oder ersetzt, und in Bezug auf aus dem Vereinigten Königreich stammende personenbezogene Daten im Geltungsbereich wie laut Anhang für das Vereinigte Königreich abgeändert;

Unterauftragsverarbeiter bezeichnet jeden Dritten, der mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Geltungsbereich (wie in Paragraph 2.1 definiert) im Namen des Anbieters beauftragt wird;

die Begriffe **Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter, betroffene Person, personenbezogene Daten, Verarbeitung** (und **verarbeiten**) und **besondere Kategorien personenbezogener Daten** haben jeweils die gleichen Bedeutungen wie in den Datenschutzgesetzen;

und sämtliche Verweise auf **personenbezogene Daten** beziehen sich auf personenbezogene Daten, für die der Käufer Verantwortlicher oder primärer Auftragsverarbeiter (laut einem Hauptvertrag) ist;

Addendum für das Vereinigte Königreich bezeichnet das Addendum zu den von der EU-Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln zur internationalen Datenübermittlung, der von der britischen Datenschutzbehörde (Information Commissioner's Office) gemäß Abschnitt 119A(1) des britischen

Datenschutzgesetzes (Data Protection Act 2018) herausgegeben wurde.

2 BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN

2.1 Der Käufer ernennt hiermit den Anbieter als Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter der einem Vertrag unterliegenden personenbezogenen Daten wie in der relevanten Leistungsbeschreibung, im Anhang oder einem Auftrag beschrieben (die **personenbezogenen Daten im Geltungsbereich**).

2.2 Der Käufer darf:

2.2.1 besondere Kategorien personenbezogener Daten;

2.2.2 personenbezogene Daten im Geltungsbereich in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und strafbare Handlungen; oder

2.2.3 Zahlungskarteninformationen nicht gegenüber dem Anbieter zwecks Verarbeitung offenlegen (und auch keiner betroffenen Person gestatten, dies zu tun), soweit diese nicht ausdrücklich in der geltenden Leistungsbeschreibung, im Anhang oder einem Auftrag offengelegt sind.

2.3 Der Käufer darf dem Anbieter keine personenbezogenen Daten offenlegen (und keiner betroffenen Person die Erlaubnis hierzu geben), die der Anbieter nicht zur Erfüllung seiner Pflichten aus einem relevanten Vertrag benötigt.

2.4 Soweit der Käufer und der Anbieter in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche personenbezogene Daten miteinander auszutauschen und zu verarbeiten haben, haben sowohl der Käufer als auch der Anbieter:

2.4.1 diese Daten gemäß den technischen und organisatorischen Maßnahmen von Computacenter (<https://www.computacenter.com/supplier-standards-toms>) oder äquivalenten Vorgaben zu schützen; und

2.4.2 die jeweils andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen, sobald ihnen Folgendes zur Kenntnis kommt:

(i) ein (tatsächlicher oder drohender) Sicherheitsverstoß, der die personenbezogenen Daten der anderen Partei betrifft, und die darauffolgende Untersuchung, Minderung und (gegebenenfalls) Behebung zu unterstützen;

(ii) die Benachrichtigung entweder einer Aufsichtsbehörde oder einer oder mehrerer betroffener Person(en) bezüglich des Verstoßes;

(iii) ein Auskunftersuchen einer betroffenen Person, das von einer Einzelperson in Bezug auf von der anderen Partei erhaltene personenbezogene Daten eingeht, bevor diesem Ersuchen nachgekommen wird; und/oder

(iv) ein gesetzlich bindendes Ersuchen um Offenlegung von personenbezogenen Daten durch eine Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde, soweit eine solche Benachrichtigung gemäß den einschlägigen Vorschriften nicht ausdrücklich verboten ist.

2.5 Soweit Käufer und Anbieter gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem relevanten Vertrag entscheiden, hat jeder von ihnen:

2.5.1 Paragraphen 2.4.1 und 2.4.2 zu befolgen; und

2.5.2 alle zusätzlichen Klauseln umzusetzen, die erforderlich sind, um die Maßgaben von Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen.

3 PFLICHTEN DES VERARBEITERS

3.1 Der Anbieter darf die personenbezogenen Daten im Geltungsbereich für die in der relevanten Leistungsbeschreibung, im Anhang oder einem Auftrag aufgeführten Zwecke nur im Namen des Käufers und unter Einhaltung der zulässigen Anweisungen des Käufers verarbeiten, die in der relevanten Leistungsbeschreibung, im Anhang oder einem Auftrag aufgeführt sind (der **zulässige Zweck**).

3.2 Der Anbieter ist verpflichtet:

3.2.1 geeignete operative und technische Prozesse und Verfahren zu etablieren (wie ausführlich in der relevanten Leistungsbeschreibung, im Anhang oder einem Auftrag beschrieben), die einen unbefugten oder unzulässigen Zugriff auf die personenbezogenen Daten im Geltungsbereich sowie deren Verlust, Zerstörung, Veränderung, Diebstahl, Verwendung oder Offenlegung (die jeweils einen **Sicherheitsvorfall** darstellen) verhindern, und ferner nur Mitarbeiter mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Geltungsbereich zu beauftragen, die ausreichend und angemessen im Umgang mit personenbezogenen Daten und ihrer Handhabung geschult wurden;

3.2.2 nur Personen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Geltungsbereich zu erlauben (einschließlich von Mitarbeitern, Vertretern und Untervertragsnehmern des Anbieters) (**autorisierte Personen**), wenn diese (durch vertragliche bzw. gesetzliche Verpflichtung oder auf andere Weise) zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, wobei alle autorisierten Personen die personenbezogenen Daten im Geltungsbereich nur im Rahmen des zulässigen Zwecks verarbeiten dürfen;

3.2.3 die personenbezogenen Daten im Geltungsbereich gemäß den relevanten Datenschutzgesetzen zu verarbeiten;

3.2.4 den Käufer unverzüglich und in jeden Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden zu informieren:

(i) wenn ein rechtlich bindendes Ersuchen zur Offenlegung von personenbezogenen Daten im Geltungsbereich durch eine Strafverfolgungsbehörde erfolgt, und zwar soweit rechtlich möglich vor einer solchen Offenlegung;

(ii) sobald ihm ein Sicherheitsvorfall bekannt wird; in diesem Fall hat er dem Käufer zeitnah Informationen zu verschaffen, die dieser zumutbarerweise verlangen kann, damit der Käufer und jeder relevante Kunde seinen Pflichten zur Meldung einer Datenschutzverletzung im Rahmen der Datenschutzgesetze (und gemäß deren erforderlichen Fristen) nachkommen kann; und

(iii) wenn Anfragen direkt von betroffenen Personen eingehen, und zwar ohne auf diese Anfrage zu reagieren, solange er nicht entsprechend befugt wurde;

3.2.5 auf Anfrage des Käufers und auf dessen Kosten diesem und jedem relevanten Kunden zumutbare Unterstützung zu gewähren (einschließlich soweit möglich durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen), um die Bearbeitung der Anfragen von betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen zu ermöglichen (gegebenenfalls einschließlich der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einspruch, Löschung und Datenübertragbarkeit); und

3.2.6 auf schriftliche Anfrage des Käufers und auf dessen Kosten dem Käufer und jedem relevanten Kunden zumutbare Unterstützung im erforderlichen Umfang zu gewähren, damit der Käufer und jeder relevante Kunde der Datenschutz-Folgenabschätzung und der damit verbundenen erforderlichen vorherigen Konsultation gemäß den Datenschutzgesetzen entsprechen kann.

3.3 Der Käufer und jeder relevante Kunde kann Prüfungen gemäß Klausel 27 (Prüfrecht des Käufers) durchführen, um den Vorschriften gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h der Datenschutz-Grundverordnung zu entsprechen.

4 VERARBEITUNG AUSSERHALB DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DER SCHWEIZ

4.1 Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers, die dieser nach ausschließlichem eigenem Ermessen verweigern darf und die durch eine autorisierte Person zu gewähren ist, darf der Anbieter keine personenbezogenen Daten in ein Land oder ein Gebiet außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (**EWR**), des Vereinigten Königreichs (**UK**) oder der Schweiz übermitteln. Etwaige vom Käufer zum Datum des Inkrafttretens eines Vertrags autorisierte Übermittlungen sind in der relevanten Leistungsbeschreibung, im relevanten Anhang oder Auftrag aufzuführen.

4.2 Wenn und soweit personenbezogene Daten im Geltungsbereich, die aus dem EWR, dem UK oder der Schweiz stammen, durch oder im Namen des Anbieters in ein Land außerhalb des EWR, des UK oder der Schweiz übermittelt oder dort anderweitig verarbeitet werden, das nach Meinung der Europäischen Kommission, der britischen Regierung oder der Schweizerischen Datenschutzbehörde (je nach Zuständigkeit) keinen ausreichenden Schutz für personenbezogene Daten gewähren kann, müssen der Anbieter und der Käufer den ausreichenden Datenschutz durch anerkannte Methoden gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zusichern. Dazu gehört:

4.2.1 die Übermittlung der personenbezogenen Daten im Geltungsbereich an einen Empfänger, dessen interne Datenschutzvorschriften von der Aufsichtsbehörde gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen genehmigt wurden; oder

4.2.2 der Abschluss von Standardvertragsklauseln:

4.3 Falls personenbezogene Daten im Geltungsbereich aus dem EWR, dem UK oder der Schweiz stammen und in einem Land außerhalb des EWR, des UK oder der Schweiz verarbeitet werden, muss/darf der Anbieter:

- 4.3.1 unverzüglich den Käufer und ggf. auf Anweisung des Käufers auch die zuständige Aufsichtsbehörde und die betroffenen Kunden und betroffenen Personen im EWR, UK oder in der Schweiz darüber benachrichtigen, dass ein tatsächlich oder potenziell rechtsverbindliches Ersuchen zur Offenlegung von personenbezogenen Daten im Geltungsbereich durch eine öffentliche Behörde erfolgt, und zwar soweit rechtlich möglich vor einer solchen Offenlegung;
- 4.3.2 die personenbezogenen Daten im Geltungsbereich auf Ersuchen einer öffentlichen Behörde hin nur:
- (i) in dem Umfang offenlegen, wie der Anbieter es vernünftigerweise und nach sorgfältiger Erwägung als seine rechtliche Verpflichtung betrachtet, nachdem er soweit möglich alle zumutbaren Bemühungen unternommen hat, das Ersuchen um Offenlegung (durch vorläufige Maßnahmen und/oder andere verfügbare Behelfe) abzulehnen oder anzufechten, einschließlich aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Datenschutzgesetzen des EWR, UK oder der Schweiz wie jeweils zutreffend; oder
- (ii) mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Käufers offenlegen;
- 4.3.3 betroffenen Personen, die ihre Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen des EWR, UK oder der Schweiz in einem der jeweiligen Länder ausüben möchten, zumutbare Unterstützung und Kooperation zur Verfügung stellen; und
- 4.3.4 sicherstellen, dass eine weitere Übermittlung der personenbezogenen Daten im Geltungsbereich, egal ob innerhalb dieser Länder oder in ein drittes Land, einem vergleichbaren Schutz personenbezogener Daten unterliegt wie dem, der durch die Datenschutzgesetze im EWR, UK und der Schweiz (wie jeweils zutreffend) gegeben ist.
- 4.4 Falls personenbezogene Daten im Geltungsbereich, die aus dem EWR, dem UK oder der Schweiz stammen, in einem Land, einer Organisation oder einem Gebiet verarbeitet werden, das bzw. die von der Datenschutzbehörde des jeweiligen Landes (für die Länder des EWR ist dies die Europäische Kommission) als ein sicheres Land mit angemessenem Datenschutzniveau gemäß dem anwendbaren Datenschutzgesetz anerkannt wird, muss der Anbieter unverzüglich den Käufer und ggf. auf Anweisung des Käufers auch jeden relevanten Kunden und die betroffenen Personen über alle Änderungen oder potenziellen künftigen Änderungen der Datenschutzgesetze eines solchen Landes benachrichtigen, die den Anforderungen der Datenschutzgesetze im EWR, UK oder in der Schweiz (wie zutreffend) widersprechen könnten.

4.5 Wenn personenbezogene Daten im Geltungsbereich, die aus dem EWR, dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz stammen, in einem Land verarbeitet werden, das (i) außerhalb des EWR, des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz liegt und (ii) kein Land, keine Organisation oder kein Gebiet ist, das von der Datenschutzbehörde des betreffenden Landes (für Länder des EWR ist dies die Europäische Kommission) als sicheres Land mit einem angemessenen Datenschutzniveau gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen anerkannt ist, dann:

4.5.1 wird davon ausgegangen, dass der Käufer und jeder relevante Partner des Käufers im eigenen Namen und im Namen relevanter Kunden die Standardvertragsklauseln mit dem Anbieter verbindlich abgeschlossen hat; und

4.5.2 der Anbieter muss zusätzlich, falls und soweit der Käufer ihn entsprechend anweist:

(i) ungeachtet Paragraph 4.5.1 die Standardvertragsklauseln mit jedem relevanten Kunden abschließen; und/oder

(ii) dafür sorgen, dass jeder relevante Unterauftragsverarbeiter die Standardvertragsklauseln abschließt mit:

a) jedem relevanten Kunden oder mit dem Käufer oder einem Partner des Käufers, wenn dieser im Namen des Kunden handelt; und/oder

b) dem Käufer und jedem relevanten Partner des Käufers,

in jedem Fall auf eine entsprechende Anweisung des Käufers oder des Anbieters, wenn dieser im Namen des Käufers oder des Partners des Käufers die Standardvertragsklauseln mit dem Unterauftragsverarbeiter abschließt.

4.6 Die Standardvertragsklauseln werden wie folgt vorausgefüllt:

4.6.1 Für die Zwecke von Klausel 9 der Standardvertragsklauseln wird in Paragraph (a) von MODUL ZWEI die Option 1 gewählt;

4.6.2 Für die Zwecke von Klausel 9 der Standardvertragsklauseln wird in Paragraph (a) von MODUL DREI die Option 1 gewählt;

4.6.3 Für die Zwecke von Klausel 11(a) der Standardvertragsklauseln findet der optionale Text keine Anwendung;

4.6.4 Für die Zwecke von Klausel 17 der Standardvertragsklauseln:

(i) wird die Option Zwei gewählt; und

(ii) ist jeweils das folgende Recht anwendbar:

a) falls das anwendbare Recht dieser Vereinbarung das eines EU-Mitgliedstaats, der Schweiz oder des UK ist, dieses anwendbare Recht; und

b) andernfalls das französische Recht.

4.6.5 Teil A von Anhang I der Standardvertragsklauseln gilt als mit den Namen und Kontaktdaten des relevanten Datenexporteurs und Datenimporteurs vorausgefüllt, die „Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind“, sind die zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der jeweiligen Vertragspartei gemäß oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung und dem/den anwendbaren Vertrag/Verträgen erforderlichen, und die Rolle der Vertragsparteien ist die in dieser Vereinbarung und dem/den anwendbaren Vertrag/Verträgen spezifizierte. Für die Zwecke von Teil B von Anhang I der Standardvertragsklauseln werden die Kategorien betroffener Personen, Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten, übermittelte sensible Daten, Häufigkeit der Übermittlung, Art der Verarbeitung, Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung, Aufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten und, bei Übermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter, die Art und Dauer der Verarbeitung als die erachtet, die im relevanten Vertrag beschrieben sind, bzw., falls keine beschrieben sind, die vom Datenimporteur zur Erfüllung seiner Pflichten in Verbindung mit dem relevanten Vertrag benötigt werden. Und für die Zwecke von Teil C von Anhang I der Standardvertragsklauseln ist die Aufsichtsbehörde:

(i) in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Kunden:

- a) falls der jeweilige Kunde sich in der EU, Schweiz oder im UK befindet, die Aufsichtsbehörde in dem jeweiligen Land, deren Aufsicht und Regulierung der jeweilige Kunde unterliegt;
- b) falls der Kunde gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung eine Aufsichtsbehörde benannt hat, diese Aufsichtsbehörde; und
- c) andernfalls die CNIL;

(ii) in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Käufers:

- a) falls Partner des Käufers sich in der EU, Schweiz oder im UK befinden, die Aufsichtsbehörde, deren Aufsicht und Regulierung der jeweilige Partner des Käufers unterliegt; und
- b) falls der Partner des Käufers gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung eine Aufsichtsbehörde benannt hat, diese Aufsichtsbehörde; und
- c) andernfalls die CNIL.

4.6.7 Anhang II der Standardvertragsklauseln gilt als mit den relevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen des Kunden vorausgefüllt bzw., falls keine angegeben sind, mit den technischen und organisatorischen Standardmaßnahmen des Käufers, wie sie auf <https://www.computacenter.com/supplier-standards-toms> dargelegt sind, oder entsprechenden Maßnahmen.

4.6.8 Anhang III der Standardvertragsklauseln gilt als mit den Namen, Adressen und Kontaktdaten der Unterauftragsverarbeiter und den Beschreibungen der von diesen durchzuführenden Verarbeitung vorausgefüllt, wie jeweils zeitweise ausdrücklich schriftlich zwischen den befugten Vertretern der Parteien vereinbart.

4.6.9 Falls darüber hinaus das Addendum für das Vereinigte Königreich anwendbar ist, gilt dieses als mit dem Folgenden vorausgefüllt:

In Tabelle 1 des Addendums für das Vereinigte Königreich wird als „Startdatum“ das „Datum des Inkrafttretens oder, falls eine solches nicht angegeben wird, das Datum der letzten Unterzeichnung des gültigen Vertrags“ angegeben, und „Angaben zu den Parteien“ und „Hauptansprechpartner“ werden mit den Namen und Kontaktdaten des jeweiligen Datenexporteurs und Datenimporteurs vorausgefüllt;

Tabelle 2 des Addendums für das Vereinigte Königreich gilt als mit dem Folgenden vorausgefüllt:

a) Im „Addendum für die EU-SCC“ wird die Option „die genehmigten EU-SCC, einschließlich der Informationen im Anhang, wobei für die Zwecke dieses Addendums ausschließlich die folgenden Module, Klauseln oder fakultativen Bestimmungen der genehmigten EU-SCC in Kraft treten:“ gewählt; und

b) die übrige Tabelle wird vorausgefüllt, um den Standardvertragsklauseln zu entsprechen, die laut dem übrigen Teil dieser Vereinbarung und des geltenden Vertrags vorausgefüllt werden;

(iii) Tabelle 3 des Addendums für das Vereinigte Königreich wird wie folgt vorausgefüllt:

a) „Anhang 1A: Liste der Parteien“ wird mit den Namen der jeweiligen Parteien des anwendbaren Vertrags ausgefüllt;

b) „Anhang 1B: Beschreibung der Übermittlung“ wird der Beschreibung im relevanten Vertrag entsprechend, oder, falls dort keine Beschreibung vorhanden ist, den Anforderungen des Datenimporteurs zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem relevanten Vertrag entsprechend ausgefüllt;

(iv) Anhang II wird mit den relevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen des Kunden ausgefüllt, bzw., falls keine angegeben sind, mit den technischen und organisatorischen Standardmaßnahmen des Käufers, wie sie auf <https://www.computacenter.com/supplier-standards-toms>, dargelegt sind, oder entsprechenden Maßnahmen;

(v) Anhang III wird mit der Liste der Unterauftragsverarbeiter ausgefüllt, die zeitweilig zwischen den Parteien vereinbart wird;

(vi) Unter „Beenden der IDTA, wenn sich das genehmigte Addendum ändert“ wird „der Exporteur“ gewählt, klarstellend wird jedoch festgehalten, dass, falls der Anbieter oder ein Partner des Anbieters der Exporteur ist, dieser dieses Recht nur auf eine entsprechende Anweisung des Käufers ausübt;

(vii) Teil 2 wird leer gelassen, solange nicht spezifisch schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

4.7 Keine Bestimmung des relevanten Vertrags ist dahingehend zu deuten, dass sie Vorrang vor einer im Widerspruch zu ihr stehenden Klausel der Standardvertragsklauseln hätte.

5 UNTERAUFTRAGSVERARBEITUNG

5.1 Ohne die vorherige spezifische schriftliche Genehmigung des Käufers, die dieser nach ausschließlichem eigenem Ermessen verweigern darf und die durch eine autorisierte Person zu gewähren ist, darf der Anbieter keinen Unterauftragsverarbeiter engagieren, um die vertraglichen Verpflichtungen des Anbieters gemäß einem Vertrag zu erfüllen oder um dem Käufer Dienstleistungen im Namen des Anbieters zur Verfügung zu stellen. Etwaige vom Käufer zum Datum des Inkrafttretens eines Vertrags autorisierte Unterauftragsverarbeiter sind in der relevanten Leistungsbeschreibung, im relevanten Anhang oder Auftrag aufzuführen.

5.2 Der Käufer erkennt an, dass es nicht immer möglich ist, einem Unterauftragsverarbeiter Datenschutzbedingungen aufzuerlegen, die mit den in Anhang A (Datenschutz) festgelegten Bedingungen identisch sind. Der Anbieter bestätigt jedoch, dass die einem solchen Unterauftragsverarbeiter auferlegten Datenschutzbedingungen den Anforderungen der gültigen Datenschutzgesetze entsprechen, und wird dem Unterauftragsverarbeiter die weitere Unterauftragsvergabe seiner Verpflichtungen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers untersagen, die dieser nach ausschließlichem eigenem Ermessen verweigern darf und die durch eine autorisierte Person zu gewähren ist.

6 RÜCKGABE VON PERSONENBEZOGENEN DATEN IM GELTUNGSBEREICH

6.1 Auf Ersuchen des Käufers, einschließlich bei Kündigung oder Ablauf irgendeines Vertrags, hat der Anbieter unverzüglich alle relevanten personenbezogenen Daten im Geltungsbereich, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, zu vernichten oder dem Käufer zurückzugeben (einschließlich aller Kopien der personenbezogenen Daten im Geltungsbereich). Diese Anforderung gilt nicht, insofern:

- 6.1.1 der Anbieter nach geltendem Recht verpflichtet ist, einzelne oder alle der personenbezogenen Daten im Geltungsbereich aufzubewahren; oder
- 6.1.2 solche personenbezogenen Daten im Geltungsbereich vom Anbieter benötigt werden, um den fortbestehenden Pflichten im Rahmen des relevanten Vertrags zu entsprechen.

7 FREISTELLUNGEN

7.1 Der Anbieter ist verpflichtet, den Käufer und jeden Partner des Käufers für jegliche Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten, Geldbußen, Pönalen, Ausgaben und Kosten zu entschädigen und schadlos zu halten (freizustellen), die aufgrund eines Verstoßes des Anbieters gegen jegliche seiner Verpflichtungen gemäß diesem Anhang A (Datenschutz) erlitten werden oder entstehen.

8 VERANTWORTLICHKEITEN DES KÄUFERS

8.1 Der Käufer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen:

- 8.1.1 dass er die Datenschutzgesetze eingehalten hat und weiterhin einhalten wird;
 - 8.1.2 dass alle personenbezogenen Daten im Geltungsbereich gemäß den Anforderungen des Datenschutzgesetzes erhoben und verarbeitet wurden und weiterhin werden, einschließlich Mitteilung und Einwilligung (und dass gegebenenfalls die Erhebung und Verarbeitung den zuständigen Behörden gemeldet wurde);
 - 8.1.3 dass er das Recht hat und weiterhin haben wird, die personenbezogenen Daten im Geltungsbereich zu übermitteln oder dem Anbieter und den Unterauftragsverarbeitern Zugriff darauf zu gewähren, damit diese die Daten für den zulässigen Zweck verarbeiten können, und dass eine solche Verarbeitung durch den Anbieter und die Unterauftragsverarbeiter keine Verletzung der Datenschutzgesetze darstellt; und
 - 8.1.4 dass seine Anweisungen an den Anbieter in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Geltungsbereich zulässig sind und gegen den Anbieter oder einen Unterauftragsverarbeiter keine gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Haftungsansprüche begründet werden, wenn diese die Anweisungen befolgen.
- 8.2 Der Käufer gewährt dem Anbieter jede zumutbare Unterstützung und Informationen, die erforderlich sind, um den Datenschutzgesetzen zu entsprechen, und wird unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen jegliche Dokumentation oder Übermittlungsdetails personenbezogener Daten (im für die Services erforderlichen Umfang) bereitstellen, zu deren Erstellung und Führung der Käufer als Verantwortlicher verpflichtet ist, soweit dies vom Anbieter gefordert wird.

ANHANG B – PROFORMA [LEISTUNGS-/ SERVICEBESCHREIBUNG / SPEZIFIKATION / BESTIMMUNGEN DES PROGRAMMS]

ANHANG

Xx

Vereinbarungsnummer

PGS000000xxx

Beschreibung des Anhangs [Beschreibung und/oder Spezifikation der Güter und/oder Leistungen und/oder Services / Programmbedingungen / Sonstiges]

Datum des Inkrafttretens Xx xxx xxx
des Anhangs

[Bei Bedarf ausfüllen]

1 DEFINITIONEN

2 ÜBERBLICK

- Allgemeiner Überblick über die bereitgestellten Leistungen, Anbieterprogramm

3 LEISTUNGS-/ SERVICEBESCHREIBUNG / SPEZIFIKATION / BESTIMMUNGEN DES PROGRAMMS

- Erforderliche Güter, Leistungen, Services, Aktivitäten, Ergebnisse, Befugnisse
- Erforderliche Fertigkeiten und Fachkenntnisse, Sprachkenntnisse, Schulungen
- Auftragsprozess
- Gebiet

4 [ABHÄNGIGKEITEN / EINSCHRÄNKUNGEN]

5 [SERVICE-LEVELS UND SERVICEZEITEN]

- Abgedeckte Tage und Uhrzeiten
- SLA / Leistungskennzahlen
- Konsequenzen der Nichterfüllung, Servicegutschriften

6 PREISE

- Basissätze, Überstundensätze, Auslagen, Währung, Mengenrabatte und/oder Preisnachlässe
- Indexierung

7 [Hauptansprechpartner, Eskalationsweg]

Unterzeichnet für und im Namen von **NAME DES ANBIETERS EINFÜGEN**:

Rechtsgültige Unterschrift:

Name in Blockbuchstaben:

Stellenbeschreibung:

Datum:

Unterzeichnet für und im Namen von **NAME DES KÄUFERS EINFÜGEN**:

Rechtsgültige Unterschrift:

Name in Blockbuchstaben:

Stellenbeschreibung:

Datum:

[ANHANG [X] – ANGABEN ZUR DATENVERARBEITUNG]

[Falls zutreffend bitte die Proforma-Angaben zur Datenverarbeitung nutzen, die in Anhang E dieser Vereinbarung aufgeführt sind]

[ANHANG [X] – GENEHMIGTE SUBUNTERNEHMER]

- Name, eingetragener Firmensitz und Handelsregisternummer
- Gebiet
- [Angaben zu den Zwecken, für die der Subunternehmer eingesetzt wird, einschließlich der Art der Dienstleistungen, die der Subunternehmer erbringt]

ANHANG C – PROFORMA-VERTRAG

PRÄAMBEL

COMPUTACENTER AG & Co. oHG (der „Käufer“) und [ANBIETER] (der „Anbieter“) sind die Vertragsparteien der Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Gütern und Services, Vereinbarungsnummer <Nummer einfügen> Datum des Inkrafttretens <Datum einfügen> („PGS“ oder „Vereinbarung“). Diese Leistungsbeschreibung („LB“) und die PGS machen zusammen einen Vertrag zwischen den Vertragsparteien aus.

1 DEFINITIONEN

2 SERVICEÜBERSICHT

- Allgemeine Übersicht

3 LAUFZEIT

- Start, Dauer, Verlängerung, Kündigung/Beendigung

4 LEISTUNGS-/ SERVICEBESCHREIBUNG

- Erforderliche Aktivitäten und/oder Ergebnisse und/oder Leistungen
- Erforderliche Fertigkeiten und Sprachen

5 SERVICE-LEVELS UND SERVICEZEITEN

- Abgedeckte Tage und Uhrzeiten
- SLA / Leistungskennzahlen
- Konsequenzen der Nichterfüllung, Servicegutschriften

6 ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

7 PREISE

- Basissätze, Überstundensätze, Auslagen, Währung
- Indexierung

8 RECHNUNGSDETAILS

- Währungsumrechnungsdetails
- Zeitplan für die Rechnungsstellung und Berichterstattung

9 VERTRAGSMANAGEMENT

- Hauptansprechpartner, Eskalationsweg

Unterzeichnet für und im Namen von **NAME DES ANBIETERS EINFÜGEN:**

Rechtsgültige Unterschrift:

Name in Blockbuchstaben:

Stellenbeschreibung:

Datum:

Unterzeichnet für und im Namen von **NAME DES KÄUFERS EINFÜGEN:**

Rechtsgültige Unterschrift:

Name in Blockbuchstaben:

Stellenbeschreibung:

Datum:

ANHANG [X] – PROFORMA-VERTRAGSÄNDERUNGSMITTEILUNG

ANHANG [X] – ANGABEN ZUR DATENVERARBEITUNG

[Falls zutreffend bitte die Proforma-Angaben zur Datenverarbeitung nutzen, die in Anhang E dieser Vereinbarung aufgeführt sind]

ANHANG [X] – GENEHMIGTE SUBUNTERNEHMER

- Name, eingetragener Firmensitz und Handelsregisternummer
- Gebiet
- [Angaben zu den Zwecken, für die der Subunternehmer eingesetzt wird, einschließlich der Art der Dienstleistungen, die der Subunternehmer erbringt]

ANHANG [X] SONDERBEDINGUNGEN

- Weiterauferlegung spezifischer Kundenverpflichtungen
- Bedingungen, die PGS-Bedingungen ersetzen

ANHANG D – PROFORMA-VERTRAGSÄNDERUNGSMITTEILUNG

Vertragsänderungsmitteilung

Diese Vertragsänderung wird bei vollständiger Ausfertigung und Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien durch Verweis in die folgende Vereinbarung aufgenommen

Vereinbarungsnummer []

Käufer [Name und vollständige Adresse einfügen, einschließlich etwaiger Verweise auf Partner]

Anbieter [Name und vollständige Adresse einfügen, einschließlich etwaiger Verweise auf Partner]

Datum des Inkrafttretens [Datum der Vereinbarung einfügen]
der Vereinbarung

Entsprechende Nachverfolgung der Vertragsänderungsmittelung:

Änderungsmitteilungsnummer [Nummer einfügen]

Datum des Inkrafttretens der Änderung [TAG MONAT JAHR]

Art der Änderung [Art der Änderung einfügen]

<Text hier einfügen>

Diese Vertragsänderung gilt als voll ausgeführt und verbindlich, wenn befugte Vertreter beider Vertragsparteien sie unterzeichnet und darunter mit der Datumsangabe versehen haben.

Unterzeichnet für und im Namen von **NAME DES ANBIETERS EINFÜGEN:**

Rechtsgültige Unterschrift:

Name in Blockbuchstaben:

Stellenbeschreibung:

Datum:

Unterzeichnet für und im Namen von **NAME DES KÄUFERS EINFÜGEN:**

Rechtsgültige Unterschrift:

Name in Blockbuchstaben:

Stellenbeschreibung:

Datum:

ANHANG E – PROFORMA-ANGABEN ZUR DATENVERARBEITUNG

Der Anbieter verarbeitet die personenbezogenen Daten im Geltungsbereich im Namen des Käufers entsprechend [der Vereinbarung/diesem Anhang (dieser Leistungs-/ Servicebeschreibung)/diesem Vertrag/diesem Auftrag].

Käufer/Kunde: Verantwortlicher / Auftragsverarbeiter / Datenexporteur

Bitte die Aktivitäten des Käufers/Kunden dokumentieren, die für die Verarbeitung relevant sind:

Bereitstellung personenbezogener Daten, wenn und wo erforderlich, damit der Anbieter seine Verpflichtungen gemäß [dieser Vereinbarung/diesem Anhang (dieser Leistungs-/ Servicebeschreibung)/diesem Vertrag/diesem Auftrag] erfüllen kann

Anbieter: Auftragsverarbeiter / Unterauftragsverarbeiter / Datenimporteur – dokumentierte Anweisungen

Die personenbezogenen Daten werden in Bezug auf die Bereitstellung der Services folgenden Verarbeitungsprozessen unterzogen (bitte alles Zutreffende ankreuzen):

Um dem Kunden Güter und/oder Services zur Verfügung zu stellen	
Um dem Käufer Güter und/oder Services zur Verfügung zu stellen	
Um auf Anfragen und Beschwerden des Kunden einzugehen	
Um auf Anfragen und Beschwerden des Käufers einzugehen	
Übermittlung, Zurverfügungstellung und Speicherung auf den Systemen/Netzwerkservern des Anbieters wie jeweils erforderlich, um dem Käufer und/oder Kunden Services und/oder Güter zur Verfügung zu stellen	
Betrieb und Wartung der Kundensysteme	
Betrieb und Wartung der Käufersysteme	
Sonstiges (bitte angeben)	

Dauer der Verarbeitung

Bitte die Dauer der Verarbeitungsprozesse dokumentieren (bitte Zutreffendes ankreuzen):

Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Dauer des anwendbaren Vertrags	
Sonstiges (bitte angeben)	

Kategorien betroffener Personen

Die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen (bitte alles Zutreffende ankreuzen):

Mitarbeiter des Käufers oder seiner Partner (einschließlich Aushilfskräfte oder Gelegenheitsarbeiter, freiwillige Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Auszubildende, Pensionäre, Mitarbeiter vor ihrer Einstellung und Bewerber)	
--	--

Mitarbeiter des Kunden (einschließlich Aushilfskräfte oder Gelegenheitsarbeiter, freiwillige Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Auszubildende, Pensionäre, Mitarbeiter vor ihrer Einstellung und Bewerber)	
(Potenzielle) Kunden des Käufers	
(Potenzielle) Kunden des Kunden	
Mitarbeiter der (potenziellen) Kunden des Käufers	
Mitarbeiter der (potenziellen) Kunden des Kunden	
Lieferanten/Zulieferer/Geschäftspartner des Käufers	
Lieferanten/Zulieferer/Geschäftspartner des Kunden	
Mitarbeiter der Lieferanten/Zulieferer/Geschäftspartner des Käufers	
Mitarbeiter der Lieferanten/Zulieferer/Geschäftspartner des Kunden	
Besucher des Käufers	
Besucher des Kunden	
Vertreter, Berater und andere professionelle Fachkräfte des Käufers (Vertragsnehmer)	
Vertreter, Berater und andere professionelle Fachkräfte des Kunden (Vertragsnehmer)	
Sonstige (bitte angeben)	

Arten von Daten

Die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten betreffen folgende Arten von Daten (bitte alles Zutreffende ankreuzen):

Personenbezogene Daten (Name, Adresse, Titel, Bildungsabschluss, Geburtsdatum)	
Kontaktdaten (Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Faxnummer, Adressdaten)	
Systemzugangs- / Nutzungs- / Berechtigungsdaten	
Sonstiges (bitte angeben)	

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)

Die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten betreffen die folgenden besonderen Datenkategorien (bitte Zutreffendes ankreuzen):

Personenbezogene Daten, die politische Meinungen aufzeigen	
--	--

Personenbezogene Daten, die religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen aufzeigen	
Personenbezogene Daten, die eine Gewerkschaftszugehörigkeit aufzeigen	
Genetische oder biometrische Daten	
Gesundheitsdaten	
Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person	
Personenbezogene Daten in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und strafbare Handlungen	
Keine der genannten	

Technische und organisatorische Maßnahmen

Folgende operative und technische Prozesse und Verfahren werden eingesetzt, um Sicherheitsvorfälle zu verhindern (bitte Zutreffendes ankreuzen):

Der Anbieter befolgt die vollständigen standardmäßigen technischen und organisatorischen Maßnahmen wie unter https://www.computacenter.com/dataprotection/supplierstandardtoms/ aufgeführt (die „Standard-TOMS“)	
Der Anbieter befolgt seine eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die einen mindestens äquivalenten Schutzstandard bieten wie die Standard-TOMS (bitte angeben)	

Unterauftragsverarbeiter

Soweit und in dem Umfang, wie dies gemäß der geltenden Vereinbarung oder anderweitig schriftlich vereinbart wurde, können die folgenden Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Geltungsbereich beauftragt werden:

Unterauftragsverarbeiter des Anbieters (einschließlich der Partner des Anbieters), die in einem Mitgliedstaat oder in einem Land tätig sind, dessen Schutz die Europäische Kommission als ausreichend erachtet:

Keine:	
--------	--

Name des Unterauftragsverarbeiters	Standortland und vollständige Adresse des Unterauftragsverarbeiters	Vom Unterauftragsverarbeiter bereitgestellte Services/Verarbeitung

Datenimporteure: Die Unterauftragsverarbeiter des Anbieters (einschließlich der Partner des Anbieters), die außerhalb eines Mitgliedstaats oder eines Landes tätig sind, dessen Schutz die Europäische Kommission als ausreichend erachtet:

Keine:	
--------	--

Name des Unterauftragsverarbeiters	Standortland und vollständige Adresse des Unterauftragsverarbeiters	Vom Unterauftragsverarbeiter bereitgestellte Services/Verarbeitung

Der Anbieter benachrichtigt den Käufer über alle beabsichtigten Änderungen und ersucht dafür um die ausdrückliche Genehmigung des Käufers durch eine vom Käufer autorisierte Person.